Evangelische Jugend
ÖSTERREICH

Gewalt**S**chutz**R**ichtlinie

(GSR)

der

Evangelischen Jugend Österreich

Beschlossen durch den Jugendrat für Österreich (JURÖ) am 16.12.2024
Geändert durch den JURÖ am 14. und 15.6.2025

Stand: 11. Juli 2025

Impressum

Evangelische Jugend Österreich
Hamburgerstraße 3 / M / 2. OG
1050 Wien
www.ejoe.at

Autor:innen: Caroline Ruttner-Koczan, Bettina Növer, Elisabeth Löbl unter Mithilfe zahlreicher ehren- und hauptamtlicher EJ-Mitarbeiter:innen
Erstfassung: Dezember 2024

Gefördert aus Mitteln des
Bundeskanzleramt

INHALTSVERZEICHNIS

IMPRESSUM....2

INHALTSVERZEICHNIS....3

1. VORWORT & EINLEITUNG....5

1.1 Vorwort....5

1.2 Kurzfassung....6

1.3 Einleitung....8
1.3.1 Vorgeschichte....8
1.3.2 EJÖ-Leitbild für die Gewaltschutzrichtlinie (GSR)....9
1.3.3 Selbstanspruch und Organisationskultur....9
1.3.4 Reichweite....10
1.3.5 Der Gewaltbegriff - Definitionen....10
1.3.6 Rechtlicher Rahmen....13

2 GÜLTIGKEIT....13

3 ORGANISATIONSANALYSE....14

3.1 Bestandsanalyse....14

3.2 Risikoanalyse....14

4 PRÄVENTIVE MASSNAHMEN....16

4.1 Mitarbeitende (ehrenamtlich und hauptamtlich)....16
4.1.1 Selbstverpflichtungserklärung (Verhaltenskodex) für Mitarbeiter:innen....16
4.1.2 Strafregisterbescheinigung....18
4.1.3 Schulungen....19
4.1.4 Personalführung und -management der EJÖ (hauptamtliche MA)....21

4.2 Partizipation & Information....22
4.2.1 Partizipation....22
4.2.2 Informationsbereitstellung....22

4.3 Datenschutz & Kommunikation....23
4.3.1 Datenschutz....23
4.3.2 Kommunikationsstandards im Krisenfall....23
4.3.3 Medienberichte und Fotos....23
4.3.4 Internet, Apps & Soziale Netzwerke....24

4.4 Räumlichkeiten....24

4.5 Verhaltensregeln für Kinder & Jugendliche....25

4.6 Verantwortlichkeiten zur Umsetzung und Implementierung der GSR innerhalb der EJÖ 25

5 INTERVENTIONSMASSNAHMEN 26

5.1 Vorgehen im Verdachtsfall 26
5.1.1 Beschwerdemanagement 26
5.1.2 Interventionsplan – Erste Schritte bei Verdacht auf Gewaltanwendung 27
5.1.3 Gewaltschutz-Ansprechpartner:innen 28
5.1.4 Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe 32

5.2 Zuständigkeiten, Kompetenzen und Kriterien für österreichweite Vertrauenspersonen (VP) 33

6 MONITORING, EVALUATION & BERICHTERSTATTUNG 34
6.1.1 Monitoring und Evaluation 34
6.1.2 Berichterstattung und Dokumentation aller richtlinienrelevanten Informationen 35

7 ANHANG:.....36

7.1 Selbstverpflichtungserklärung 36

7.2 Interventionsplan 38

7.3 Dokumentationshilfe im Verdachtsfall 47

7.4 Risikoanalyse – Muster 47

7.5 Ergebnis der Online-Umfrage März 2023 (Risikoanalyse) 49

7.6 Ausschreibungstext österreichweite Vertrauenspersonen 50

7.7 GSR in einfacher Sprache 52

8 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN.....53

9 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND BEGRIFFSDEFINITIONEN 54

1. VORWORT & EINLEITUNG

1.1 Vorwort

Die EJÖ hat bereits vor über zehn Jahren dem Gewaltschutz, damals noch Kinderschutz, viel Augenmerk gewidmet und war somit damals – auch gegen so mancherlei Widerstände aus den eigenen Reihen, welche wir hier nicht verschweigen möchten – Vorreiterin in diesem Bereich. Mittlerweile hat in der Gesamtgesellschaft eine höhere Sensibilisierung für den Bereich des Gewaltschutzes stattgefunden und gerade die Kirchen werden diesbezüglich – zu Recht – an einem hohen Standard gemessen, wenn es um Präventionsmaßnahmen geht. Denn in der Vergangenheit sind viele Fehler passiert und kirchliche Räume stellten leider zu oft nicht den sicheren Ort dar, wie es dem Selbstanspruch von Kirche gerecht würde.
Umso wichtiger ist es, aus den Versäumnissen der Vergangenheit zu lernen, sie offen zu bekennen und lösungsorientiert und immer wieder zeitangepasst nach vorne zu schauen.
Das möchten wir mit dieser nun lange überfälligen Überarbeitung unserer Kinderschutzrichtlinie zur Gewaltschutzrichtlinie tun.

Das können wir allerdings nicht ohne euch an der Basis. Hier sind wir alle gefragt!
Denn leider wissen wir, dass Missbrauch und Gewalt an Menschen jeglichen Alters nicht zuletzt im Rahmen kirchlicher Basisarbeit geschehen. Wir bleiben hier nicht verschont. Täter:innen und Menschen, die mitten unter uns Betroffene von Gewalt werden, finden sich in manchen unserer Ortsgemeinden und EJs. Diese Tatsache muss uns als Gemeinde Gottes bewusst sein, denn sie stellt uns infrage: Wie arbeiten wir unsere Vergangenheit auf? Wie gehen wir in der Gegenwart damit um? Wie predigen wir über Themen wie Vergebung, Gewalt und Wahrheit? Ist Versöhnung von Täter:innen und Betroffenen stets möglich?
Wie schaffen wir es, dass Menschen, die von Gewalt betroffen wurden, sich bei uns sicher und geborgen fühlen und Schutz erfahren? Wie etablieren wir untereinander eine Grundhaltung des Hinschauens, so dass wir im Fall des Falles die Augen nicht verschließen, sondern bewusst ansprechen, was wir sehen, um die von Missbrauch und Gewalt Betroffenen unbedingt zu schützen?
Zudem gibt es gerade im kirchlichen Bereich eine besondere Form des Missbrauchs, derer wir gewahr werden müssen: Der geistliche Missbrauch, den so manch eine:r, der:die bei uns heute noch hochaktiv und verbunden ist, in seiner:ihrer Jugend erfahren hat. Hier achtsam zu sein und zu bleiben, darf uns nicht verloren gehen.

Gleichzeitig haben Gemeinden und EJs durch ihre gesellschaftliche Rolle Einblick in viele Lebenssituationen (u.a. haben etliche Mitarbeitende der EJs durch Sommerfreizeiten Kontakt mit Familien oder mit Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen). Das heißt, dass Mitarbeitende nicht nur wissen müssen, wie sie im Rahmen ihres eigenen Programms in der Ortsgemeinde (z. B. Kindergottesdienst, Jungschar, Jugendgruppe, Konfirmand:innengruppe) Kinder und Jugendliche schützen, sondern was zu tun ist, wenn sie im Rahmen dieser Angebote Kindeswohlgefährdung wahrnehmen (z.B. Gewalt in der Familie).

„Unser Ausgangspunkt für dieses Thema sind die Worte Jesu. Er hat gesagt: <<Lasst die Kinder zu mir kommen; hindert sie nicht daran!>> (Mk 10,14). Das Kind ist sogar in Matthäus 18 ein Vorbild für die Nachfolge Jesu: <<Und er rief ein Kind zu sich und stellte es mitten unter sie und sprach: Wahrlich, ich sage euch: Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht ins Himmelreich kommen.>> (Mt 18,2-3). Wir sind als die Gemeinde Gottes aufgefordert, Kinder und Jugendliche wertzuschätzen und sogar von ihnen zu lernen. Kinder und Jugendliche gehören ins Zentrum des Gemeindelebens. Deshalb ist es uns wichtig, dass wir unsere Verantwortung hier ernst nehmen."[1]
Wichtig ist uns dabei zudem, dass wir alle Kinder Gottes sind – ganz gleich, wie alt wir sind. Wir alle bedürfen des Schutzes und das ist anzuerkennen.

Aber wie geht das in der Praxis? Hier sind Gemeinden, ebenso wie die EJs selbstständig und das soll auch so bleiben. Zugleich nehmen wir wahr, dass in diesem Bereich oft eine Überforderung, wie man nun vorgehen soll, herrscht. Das ist verständlich.
Daher legen wir hier Empfehlungen und einige verpflichtende Mindeststandards vor und machen das Angebot, bestimmte Infrastrukturen vorzuhalten, damit nicht jede Gemeinde und EJ eigene Strukturen aufbauen muss.

In diesem Sinne: Gott segne euer Weiterdenken und Mittun, euren Einsatz für ein freudvolles Miteinander aller Generationen!

Bettina Növer, Jugendpfarrerin für Österreich und Gewaltschutzbeauftragte der EJÖ

Dezember 2024

Da in diesem Dokument mit Abkürzungen gearbeitet wird, befindet sich ganz am Ende des Dokuments ein Abkürzungsverzeichnis.

1.2 Kurzfassung

- Diese Gewaltschutzrichtlinie (GSR) wird in allen Einrichtungen der EJÖ und den ihr angegliederten EJs sowie dem Jugendrat H.B. ausgelegt und ihre Einhaltung von allen Mitarbeiter:innen eingefordert. EJ-Gliederungen können die GSR 1:1 oder mit weiteren (strengeren) Ergänzungen für ihren Bereich übernehmen, wobei die GSR der EJÖ immer den Mindeststandard darstellt.
- Über ihr Vorhandensein und ihre Inhalte wird in regelmäßigen Abständen gesprochen und ihr Inhalt immer wieder thematisiert.

[1] Dieser Absatz wurde dem Kinderschutzkonzept der Freikirchen in Österreich entnommen und wir können uns ihm an dieser Stelle vollumfänglich anschließen. Daher wird er hier im Wortlaut übernommen. Wir danken dem Pastor David Bunce als Verfasser des Absatzes sehr für die Inspiration.

- Alle Mitarbeiter:innen, sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche (ab 16 Jahren), die regelmäßig Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben, mit ihnen übernachten und/ oder Gruppen bzw. Veranstaltungen leiten - dazu gehören auch alle Personen in Leitungspositionen, die aufgrund ihrer Sichtbarkeit in der Gemeinde Autoritätspersonen für Kinder und Jugendliche sind (z.B. Jugendreferent:innen auf Diözesan- und Gemeindeebene, Gemeindepädagog:innen; Jugendpresbyter:innen etc.) haben folgende Verpflichtungen:
    - Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung (Verhaltenskodex), dass sie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und allen Mitarbeiter:innen – ehrenamtlich wie hauptamtlich – beitragen und diese Ordnung einhalten werden
    - Besuch einer Gewaltschutz-Schulung innerhalb des ersten Jahres als Mitarbeitende (ab 16 J.)[2]
    - Vorlage einer aktuellen „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“[3] sowie für einige Personengruppen zusätzlich Vorlage einer allgemeinen Strafregisterbescheinigung[4]
- Es wird allen Pfarrgemeinden dringend empfohlen, von ALLEN Mitarbeiter:innen im Bereich Kinder und Jugend die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge einzuholen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern auch dem Selbstschutz der Organisation.
- Die EJÖ ernennt eine:n Gewaltschutzbeauftragte:n (GSB), der:die für die Durchführung der aufgeführten Maßnahmen verantwortlich ist und die österreichweite Implementierung vorantreibt.
- Des Weiteren wird die EJÖ stets ein geschlechtergemischtes Team aus zwei Vertrauenspersonen vorhalten – ein Ehrenamt, das offen ausgeschrieben wird – welche als erste Ansprechpersonen in Verdachtsfällen dienen.
- Sofern ein Verdachtsfall im Rahmen einer Aktivität auf Gemeindeebene entsteht, ist die erste Ansprechperson der:die Gewaltschutzbeauftragte (GSB) der Gemeinde.
- Zusätzlich gibt es auch noch die Ombudsstelle der Evangelischen Kirchen A.u.H.B., die immer kontaktiert werden kann und in manchen Fällen kontaktiert werden muss.
- Die Kontaktdaten der:des EJÖ-Gewaltschutzbeauftragten sowie der beiden österreichweiten Vertrauenspersonen und der Ombudsstelle müssen in den Räumlichkeiten der EJÖ und allen EJs sowohl digital wie analog bekannt gemacht werden und frei zugänglich einsehbar sein.

[2] Für alle Hauptamtlichen, Personen in leitenden Gremien sowie für die Mitarbeit bei einer SoFrei auf Diözesan- oder Bundesebene verpflichtend. Für alle anderen dringend empfohlen.
[3] Für alle Hauptamtlichen, alle Personen in leitenden Gremien sowie alle Mitarbeiter:innen, die mit Minderjährigen übernachten, ist die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung verpflichtend. Für alle anderen Mitarbeiter:innen dringend empfohlen. „aktuell“ bedeutet hier: nicht älter als 3 Monate. Alle sechs Jahre neu nachzuweisen.
[4] Die Rahmenrichtlinie der Evang. Kirchen in Österreich gibt vor, dass für Hauptamtliche sowie für Personen in leitenden Gremien (DJL, JULÖ, Burgrat) zusätzlich die Vorlage einer allgemeinen Strafregisterbescheinigung verpflichtend ist.

- Der Interventionsplan sowie die Dokumentationshilfe, welche beide auf www.ej-gewaltschutz.at abrufbar sind, sind Arbeitshilfen für Mitarbeitende und geben Schritt-für-Schritt-Anleitungen für das Vorgehen im Verdachtsfall vor.
- Eine überblicksmäßige sowie eine detaillierte Grafik für das Vorgehen im Verdachtsfall ist hier zu finden. Der Interventionsplan ist ein Handlungsleitfaden für Mitarbeitende, die einen Verdachtsfall beobachten bzw. davon erfahren.

1.3 Einleitung

1.3.1 Vorgeschichte

Auf Grundlage unseres christlichen Menschenbildes und gemäß der von der UNO-Vollversammlung im Jahre 1989 verabschiedeten Kinderrechtskonvention zur Festsetzung von Kinderrechten hat der Jugendrat für Österreich (JURÖ) am 25. Mai 2013 in Bad Goisern die „Qualitätsstandards zur Prävention von (sexueller) Gewalt" beschlossen. Diese Erstfassung der EJÖ-Kinderschutzrichtlinie wurde in Zusammenarbeit mit ECPAT Österreich erarbeitet.

Der JURÖ hat die Bundesgeschäftsstelle der Evangelischen Jugend Österreich (EJÖ) beauftragt, diese Qualitätsstandards zu veröffentlichen und allen Gliederungen der Evangelischen Jugend sowie der Kirchenleitung A. u H.B. zuzuleiten.
Die Mitglieder des JURÖ haben sich dazu **verpflichtet**:

- die Qualitätsstandards in ihren entsendenden Gremien bekannt zu machen und ihre Umsetzung voranzutreiben.
- sich gegenüber den Leitungsgremien in Pfarrgemeinden und Diözesen für die verbindliche Umsetzung einzusetzen.
- regelmäßig die GSR im JURÖ zu thematisieren und Evaluationen zu veranlassen.

Der JURÖ hat weiters die Bundesgeschäftsstelle der EJÖ mit der Entwicklung und Umsetzung eines geeigneten Fortbildungskonzeptes für Gewaltschutz sowie mit der Evaluierung und Überarbeitung der Kinderschutzrichtlinie (KSR) beauftragt. 2022 wurde in Zusammenarbeit mit der Kinderschutzorganisation „die möwe" und unter Beteiligung einer Reihe von (großteils ehrenamtlichen) EJ-Mitarbeiter:innen der Evaluations- und Überarbeitungsprozess gestartet. Vielen Dank an alle, die sich mit ihrer Expertise und Erfahrung in diesen Prozess eingebracht haben![5]

Die Erstfassung der nun vorliegenden Gewaltschutzrichtlinie wurde vom Jugendrat für Österreich am 16.12.2024 beschlossen.

[5] Für die vorliegende Gewaltschutzrichtlinie wurde die Vorlage der Kinderschutzorganisation „die möwe" verwendet. Die „möwe" hat das Monitoring zu dieser Evaluierung übernommen.

1.3.2 EJÖ-Leitbild für die Gewaltschutzrichtlinie (GSR)

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Daher ist unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen sowie Personen aller Altersklassen, gehen verantwortungsvoll mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.
Die EJÖ entwickelt und lebt eine **Kultur der Achtsamkeit** auf allen Ebenen. „Kultur der Achtsamkeit" heißt:

- aufrichtiges Interesse an der Lebensrealität junger Menschen zu haben,
- bei Gewalt und Grenzverletzungen hinzuschauen, sie zu benennen und Verantwortung zu übernehmen,
- das Bewusstsein für alle Formen der Gewalt und Grenzverletzung zu schärfen,
- Gewalt und Grenzverletzungen entgegenzutreten,
- Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz zu leben,
- ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern zu schaffen und
- Betroffenen von Gewalt und deren Angehörigen Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber gilt für alle Beteiligten: Kinder, Jugendliche, Mitarbeitende und Verantwortliche in Leitungsgremien.

1.3.3 Selbstanspruch und Organisationskultur

Wir haben mit unserer Präventionsarbeit den Anspruch, dass Mitarbeitende die Kinder und Jugendlichen stärken, sie verantwortungsvoll und ermutigend begleiten, sie vor körperlichen und seelischen Schäden schützen, ihr Selbstvertrauen festigen und ihre Fähigkeiten und Partizipation sowie das Prinzip der Gewaltfreiheit fördern. Es gilt eine Kultur des Hinschauens zu leben, die sich im Fall des Auftretens von Gewalt, Grenzüberschreitung oder Herabsetzung in Sprachfähigkeit und Widerstand äußert.

Wir verstehen Prävention von Gewalt als Ausdruck christlicher Grundhaltung. Wir setzen uns für einen reflektierten und offenen Umgang unter den Mitarbeitenden sowie zwischen Mitarbeitenden und Kindern und Jugendlichen ein. Nach unserem Verständnis ist Sexualität eine gute Gabe Gottes und gehört zum Menschen in jeder Phase seines Lebens. Das Spannungsfeld von sexueller Selbstbestimmung und Freiräumen einerseits und gleichzeitigem Schutz vor Gefahren andererseits ist eine Herausforderung, der wir uns in Verantwortung für Kinder und Jugendliche sowie Personen jeglichen Alters stellen.

Wir fördern Kinder und Jugendliche in einem ganzheitlichen Verständnis von Sexualität, welches Körper, Geist und Seele als Einheit wahrnimmt. In der Auseinandersetzung mit sich selbst und anderen erfahren und setzen sie Grenzen (Nähe und Distanz) und lernen diese zu achten und

‚STOPP' zu sagen. Wir begleiten Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung. Dazu gehören auch Beziehungs- und Liebesfähigkeit[6], ein verantwortlicher Umgang mit Sexualität sowie das Bewusstsein, dass Betreuungspersonen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch immer eine Vorbildfunktion einnehmen.

1.3.4 Reichweite

Die Gewaltschutzrichtline (GSR) der Evangelischen Jugend Österreich (EJÖ) gilt für alle innerhalb der EJÖ tätigen und teilhabenden Menschen, z.B.: haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Praktikant:innen, Zivildienstleistende, Jugendliche, junge Erwachsene, Mitglieder der EJÖ-Gremien und der EJÖ-Bundesgeschäftsstelle.
Wir erkennen an, dass auch in unserem Rahmen das Risiko von Gewalt durch all die genannten Personengruppen besteht.
Alle mitarbeitenden Personen sind dem Leitbild der EJÖ und der GSR verpflichtet und tragen die Werte unseres Leitbilds und der GSR in ihre jeweiligen Wirkungsbereiche (Gremien, Kinder- und Jugendgruppen, Freizeit-Veranstaltungen, Schulungen etc.).

1.3.5 Der Gewaltbegriff - Definitionen

Keine der nachfolgenden Definitionen[7] von Gewalt entbindet von der individuellen, institutionellen und gesellschaftlichen Verantwortung, sich im Kontext des Handelns (jeweiliges Handlungsfeld, Art des Abhängigkeitsverhältnisses, kulturelle und Sozialisationsbedingungen, Alter, Geschlecht etc.) mit der Frage auseinanderzusetzen, was einerseits individuell als Gewalt empfunden werden kann oder was andererseits als gewaltsam gilt bzw. verboten ist. Jedenfalls steht das österreichische Rechtssystem, und was hier als Gewalt definiert ist, über kulturellen und Sozialisationsfaktoren.
Die angeführten Definitionen dienen in der Praxis dazu, einen Diskurs anzuregen und auch bestehende Konzepte und Handlungsleitfäden zum Thema Gewalt zu hinterfragen.

Körperliche Gewalt ist jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere: Schlagen, An-den-Haaren-Reißen, An-den-Ohren-Ziehen, Schütteln, Stoßen, Verbrennen etc. aber auch das Unterlassen von Hilfeleistung bei Verletzungen oder Erkrankungen, das Herbeiführen von Krankheiten und anderes. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jede Form von körperlicher Gewalt auch emotionale Auswirkungen hat.

[6] Begleitung bedeutet an dieser Stelle zum Beispiel, ihnen Vokabular für ihre Gefühle anzubieten, auf dass sie formulieren lernen, was sie bewegt und dies auch nach außen kommunizieren können, so dass die Qualität ihrer Beziehungen wächst. Dies ist kein Aufruf an Erwachsene, Kinder und Jugendliche in ihrer sexuellen Entwicklung und Liebesfähigkeit zu fördern/begleiten, indem man z.B. mit ihnen romantische/sexuelle Bindungen eingeht!

[7] Die angeführten Definitionen wurden großteils von der EKiÖ-Rahmenrichtlinie (Stand 1.7.23, S.2-4) übernommen, welche wiederum einzelne Textteile aus der Kinderschutzrichtlinie von ECPAT Österreich, der Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreichs sowie der Broschüre „Mein sicherer Ort. Prävention in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit der Erzdiözese Wien und Intervention bei (sexuellen) Übergriffen und Gewalt" aus 2016 übernommen hat.

Zu **emotionaler/psychischer Gewalt** gehören Verhaltensweisen, die anderen Ablehnung, Herabsetzung oder Minderwertigkeit vermitteln, sowie Beschimpfung, Einschüchterung, Erniedrigung, Isolierung oder Ausschließen aus einer Gruppe, rassistische Äußerungen, Äußerungen gegen Minderheiten, seelisches Quälen, emotionales/psychisches Erpressen, absichtliches Angstmachen, Aufbürden unangemessener Erwartungen, Stalking und obsessives Kontrollieren. Bei Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen umfasst emotionale/psychische Gewalt auch emotionale Vernachlässigung, also das Vorenthalten einer Umgebung, die dem persönlichen Bedarf einer guten Entwicklung entspricht und dem Alter oder Entwicklungsstand angemessenen ist.

Geistlicher Machtmissbrauch ist eine Form emotionaler Gewalt, bei der mittels religiöser Inhalte Druck auf Menschen ausgeübt wird oder Personen ihre Position als geistliche Autorität ausnützen, um andere Menschen in negativer Art und Weise zu beeinflussen. Durch Angst, Drohung, Vermittlung eines negativen Gottesbildes oder eines rein negativen Menschenbildes wird auf Menschen eingewirkt oder Personen maßen sich an, den Willen Gottes für das Leben anderer zu kennen und einzufordern.
Konkrete Ausdrucksformen von geistlichem Missbrauch können sein:

- Jeder Versuch, in einem spirituellen/geistlichen/religiösen Kontext unangemessene Macht oder Kontrolle über eine andere Person auszuüben.
- Missbrauch der Bibel, sprich: Die Auslegung dient dem Macht- und Einflussgewinn des Predigers/der Predigerin und fördert in keiner Weise die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben.
- Einsetzen einer Autoritätsposition oder von Gruppenzwang, um Gehorsam oder bestimmte geistliche Entscheidungen (u.a. Bekehrung) zu erzwingen.
- Überhöhte aufgezwungene moralische Forderungen, die zu Schuldgefühlen führen.
- Aufdringliche oder aufgezwungene Heilungs- und Befreiungsrituale.

Vernachlässigung beginnt**,** sobald einem Kind, einem:einer Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen, die für seine psychosoziale Entwicklung notwendige Versorgung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung, Zuwendung und Nähe.

Sexualisierte Gewalt[8] ist der Oberbegriff für sexuelle Handlungen, die die Grenze und Würde des Gegenübers verletzen. Sexualisierte Gewalt kennt viele Formen und Abstufungen, von leichten Berührungen, bis zu erzwungenem Geschlechtsverkehr („hands-on“), ebenso wie verbale Gewalt oder beispielsweise das Zeigen von pornographischem Material, Masturbieren neben einer Person oder Erpressen von Nacktfotos über soziale Medien („hands-off“).

[8] Statt dem Begriff „Sexualisierte Gewalt“ werden auch häufig die Begriffe „sexuelle Gewalt“ oder „sexueller Missbrauch“ verwendet. Der Ausdruck „Sexualisierte Gewalt“ betont, dass es hier um Gewalt und Machtmissbrauch bzw. Ausnutzung eines Autoritätsverhältnisses geht, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt werden.

Strukturelle Gewalt wurde vom norwegischen Friedensforscher Johan Galtung formuliert: Gewalt kann Menschen auch in Form von Armut, Ungleichheit, Unterdrückung zugefügt werden oder durch gesellschaftliche Diskriminierung, Ausgrenzung und andauernde Benachteiligung als Dauerzustand wirksam sein. Strukturelle Gewalt entspricht sinngemäß einer vermeidbaren Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisbefriedigung.
Die Diskriminierung von homosexuellen Menschen, Menschen, die sich als non-binär oder transgender verstehen und allen weiteren Ausdrucksformen der LGBTQ-Plus-Gemeinschaft sieht die EJÖ ebenfalls als strukturelle Gewalt an.

Von **institutioneller Gewalt** spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die Menschen, die sich dort befinden, sowie ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, sei es durch formelle Regeln oder durch ein informelles „Rechts- und Ordnungssystem", das quasi Gesetzescharakter hat (beispielsweise rigide oder schikanöse Hausordnungen, Sprechverbote, das Rationieren von Wasser etc.). Intransparente Kommunikation, willkürliche Stellenbesetzungen ohne offene Ausschreibungen und uneinsichtige Personalführung sind ebenfalls Beispiel für Formen institutioneller Gewalt. Auch eine unzureichende personelle Versorgung kann durch ihre Folgen (beispielsweise Überforderung) zu Gewalt führen und ist somit ein Faktor von institutioneller Gewalt. Das Nichtachten der Privatsphäre von Pfarrer:innen oder anderer hauptamtlichen Mitarbeiter:innen durch die Gremien der Pfarrgemeinde kann beispielsweise eine weitere Ausprägung institutioneller Gewalt darstellen. Es kann vorkommen, dass eine „Kultur der Grenzverletzungen" innerhalb der Einrichtung herrscht: Grenzverletzungen und Gewalt sind/werden normalisiert, weshalb sie nicht als problematisch wahrgenommen werden und häufig vorkommen.

Ökonomische Gewalt: Darunter versteht man Handlungen wie etwa das ungerechtfertigte Einbehalten von Pensionen oder Taschengeld, das Einbehalten von Geschenken oder das Verteilen von individuellem Besitz an eine Gruppe. Auch die alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen, Arbeitsverbote oder der Zwang zur Arbeit zählen dazu.

Gewalt im digitalen Raum bezeichnet verschiedene Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung anderer Menschen oder Organisationen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, über Kommunikationsdienste oder in sozialen Netzwerken. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremdem Namen diffamierende Inhalte auszudrücken. Im digitalen Raum findet oft massive verbale Gewalt statt, unter anderem gegen Minderheiten und insbesondere auch gegen Kinder und Jugendliche.

Auch das **Zulassen** all dieser Formen von Gewalt sowie das **Nichteinschreiten**, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

1.3.6 Rechtlicher Rahmen

Die vorliegende Gewaltschutzrichtlinie basiert neben dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirchen unter anderem auf folgenden internationalen Abkommen und nationalen Gesetzen:

- Europäische Menschenrechtskonvention[9]
- UN-Kinderrechtskonvention[10]
- International anerkannte Standards der „Keeping Children Safe Coalition"[11]
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)[12]: § 137, Gewaltverbot sowie § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013)[13]
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern[14]: Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip.
- Strafgesetzbuch (StGB)[15]
- Strafprozessordnung (StPO)[16]: § 66 Abs. 2 und Zivilprozessordnung (ZPO) Absätze 1 und 2 des § 73b zur Prozessbegleitung
- Verbrechensopfergesetz (VOG)[17]

Die Geltung der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich" („EKiÖ-Rahmenrichtlinie")[18] wird für die Evangelische Jugend Österreich anerkannt und durch die vorliegende Gewaltschutzrichtlinie konkretisiert. Im Fall von Konflikten gilt die jeweils strengere Regelung.

2 GÜLTIGKEIT

Die GSR ist mit 16.12.2024 für die Evangelische Jugend Österreich auf Bundesebene gültig.
Gliederungen der EJÖ können die GSR 1:1 oder mit weiteren (strengeren) Ergänzungen für ihren Bereich übernehmen, wobei die GSR der EJÖ immer den Mindeststandard darstellt.
Die Gültigkeit der GSR für den eigenen Verantwortungsbereich ist von den Leitungsgremien (z.B. DJL, JULÖ) zu Beginn jeder Funktionsperiode neu zu bestätigen.

[9] https://www.menschenrechtskonvention.eu/ (29.1.2024)
[10] https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention (29.1.2024)
[11] https://www.keepingchildrensafe.global/international-child-safeguarding-standards/ (25.11.2024)
[12] https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622 (31.1.2024)
[13] https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375 (29.1.2024)
[14] https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136 (29.1.2024)
[15] https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 (29.1.2024)
[16] https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326 (29.1.2024)
[17] https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008273 (29.1.2024)
[18] https://www.kirchenrecht.at/document/53803 (29.1.2024)

3 ORGANISATIONSANALYSE

3.1 Bestandsanalyse

Die Bestandsanalyse diente der Erhebung und Dokumentation aller bereits vorhandenen Dokumente der Kinderschutzrichtlinie (KSR, jetzt GSR) sowie der Strukturen und Prozesse innerhalb der EJÖ, die im Rahmen eines Gewaltschutzkonzepts tragend sind. Die Bestandsanalyse wurde zu Beginn des Evaluierungsprozesses des EJÖ-Kinderschutzkonzepts (2022/2023) durch die Kinderschutzorganisation „die möwe" durchgeführt. Dabei wurden von der „möwe" Verbesserungs-/Änderungsvorschläge eingebracht, welche in weiterer Folge von der EJÖ so weit als möglich eingearbeitet wurden. Eine Bestandsanalyse wird auch zukünftig im Rahmen jeder Evaluation durchgeführt werden.

3.2 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist die Grundlage für alle zu setzenden Maßnahmen und identifiziert mögliche Gefahrenpotenziale sowie Gelegenheitsstrukturen den Gewaltschutz betreffend aller Tätigkeitsfelder innerhalb der EJÖ bzw. als Folge ihrer Programme und Angebote.

Im März 2023 wurde eine Risikoanalyse mittels Online-Fragebogen durchgeführt. Von den 2000 EJ-Mitarbeiter:innen, an die der Fragebogen geschickt wurde, haben sich 346 Personen beteiligt und 236 Personen den Fragebogen vollständig ausgefüllt. Die Ergebnisse wurden von der „möwe" ausgewertet und sind im Anhang zu finden. Der:die Gewaltschutzbeauftragte (GSB) der EJÖ ist für die Durchführung der Risikoanalyse sowie für das Risikomanagement zuständig. Eine derartige Risikoanalyse wird von der EJÖ in regelmäßigen Abständen (nach Möglichkeit einmal innerhalb der dreijährigen Funktionsperiode des JURÖ) im Rahmen einer Online-Befragung (Feedback zur GSR) gemeinsam mit den (haupt- und ehrenamtlichen) Mitarbeiter:innen der EJÖ durchgeführt. Ebenso werden Kinder und Jugendliche und im besten Fall deren Bezugssystem (Eltern) in die Analyse miteinbezogen und hinsichtlich der von ihnen wahrgenommenen Gefährdungspotentiale befragt. Die Resultate werden dokumentiert und weiterführend bearbeitet.
Des Weiteren ist der Fragebogen zur Risikoanalyse auf der Webseite www.ej-gewaltschutz.at frei einsehbar und jederzeit abrufbar, falls Mitarbeitende, Eltern oder Betroffene selbst tätig werden möchten.

Diese „pauschalierte" Risikoanalyse zeigt z.B. auf, ob und wie gut die Inhalte der Gewaltschutzrichtlinie bei den Menschen angekommen sind, wie gut die Mitarbeitenden informiert und vorbereitet sind, ob Verhaltensweisen eingehalten werden, wie mit Verdachtsfällen umgegangen wird und wo die Befragten potenzielle Risiken sehen bzw. welche grenzüberschreitenden Situationen sie selbst schon erlebt oder beobachtet haben.

Für einzelne Institutionen, Räume und Aktivitäten muss jeweils individuell eine Einschätzung der konkreten Risiken vorgenommen und entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen und Verhaltensregeln vereinbart werden. Als Vorlage kann hierfür das Muster der Evangelischen Kirchen in Österreich (Anhang 9d)[19] verwendet werden. Die vollständigen Fragen sind im Anhang „Risikoanalyse – Muster" zu finden.

In der Folge werden ein paar Fragen daraus aufgelistet, um zu veranschaulichen, wie viele Bereiche die Risikoanalyse umfasst:

- Wer hat Kontakt zu den Kindern/Jugendlichen? Welche Risiken können in diesen Kontakten liegen?
- In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeits- und Machtverhältnisse, die ausgenutzt werden könnten?
- Welche besonderen Vertrauensverhältnisse könnten ausgenutzt werden?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur? Wie wirkt sich das auf den Umgang mit Fehlverhalten aus?
- Gibt es Situationen, in denen die Mitarbeitenden verständlicherweise überfordert sind?
- Wie kommunizieren wir über Körper, Entwicklung, Gefühle, Sexualität? Wie wird auf Verliebtheit oder sexualisierte Sprache reagiert?
- Gibt es in den Räumlichkeiten „dunkle Ecken", an denen sich niemand gerne aufhält?
- Welche räumlichen Gegebenheiten würden es einem:einer Potentiellen Täter:in leicht machen?
- Werden externe Partnerorganisationen, Referent:innen etc. über Gewaltschutz aufgeklärt? Wie werden diese überprüft? Was wird von ihnen verlangt?

[19] www.evang.at/gewaltschutz Anhang 9d „Mustervorlage für Risikoanalyse zur Vorbereitung eines Schutzkonzeptes" (25.11.2024)

4 PRÄVENTIVE MASSNAHMEN

Folgende präventive Maßnahmen werden gesetzt, um die EJÖ zu einem möglichst sicheren Raum für alle Mitarbeitenden und Teilnehmer:innen zu machen.

4.1 Mitarbeitende (ehrenamtlich und hauptamtlich)

Eine sorgfältige Auswahl, gute Schulung und Begleitung der Mitarbeiter:innen ist in der EJÖ ein zentrales Element der Gewaltprävention. Das jeweils einstellende Gremium achtet unter Berücksichtigung des EJÖ-Leitbildes auf sorgfältige Auswahl und Begleitung der Mitarbeitenden. Alle Mitarbeitenden werden auf die Qualitätsstandards der EJÖ und auf die Gewaltschutzrichtlinien hingewiesen. Bei neuen Mitarbeiter:innen geschieht das bereits im Rahmen des Aufnahmegesprächs. Weitere Details betreffend hauptamtliche Mitarbeiter:innen sind im Kapitel „Personalführung" zu finden.

4.1.1 Selbstverpflichtungserklärung (Verhaltenskodex) für Mitarbeiter:innen

Die Selbstverpflichtungserklärung (Verhaltenskodex) ist eine partizipativ erarbeitete Betriebsvereinbarung und legt die grundlegenden ethischen Prinzipien der EJÖ fest. Diese sollen Handeln und die Haltung aller für die EJÖ tätigen Mitarbeiter:innen in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen leiten. Sie basiert auf Gewaltschutzgrundsätzen und den Grundsätzen der GSR und formuliert dazu konkrete gewünschte und unzulässige Verhaltensformen gegenüber Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen. Sie ist ein Arbeitsinstrument, das im Rahmen der regelmäßigen Evaluationen angepasst werden kann. Alle für die EJÖ tätigen Personen sind für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Selbstverpflichtungserklärung verantwortlich.

- Hauptamtliche Mitarbeitende der EJÖ und aller EJs unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung zu Beginn des Arbeitsverhältnisses. Dazu müssen mit diesen Mitarbeitenden von der Anstellungsorganisation entsprechende Gespräche geführt werden. Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung wird in der Personalakte abgeheftet und mindestens 1x jährlich (z.B. im Rahmen einer Teamsitzung) in Erinnerung gerufen.
- Ehrenamtliche Mitarbeitende unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung im Zuge der Mitarbeitendenschulung „ej qualifies" Bronze („Meine Rolle als Mitarbeiter:in") bzw. im Rahmen einer GSR-Schulung und bekräftigen dadurch ihren Willen zur Einhaltung der GSR und darüber, die Selbstverpflichtungserklärung anzuerkennen und einzuhalten. Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung wird von der Pfarrgemeinde bzw. EJ-Gliederung, für die der:die Mitarbeiter:in tätig ist, verwaltet und in der EJÖ-Mitarbeitenden-Datenbank dokumentiert. Auch den ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird der Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung immer wieder im Rahmen von Schulungen oder EJ-Veranstaltungen in Erinnerung gerufen; jedenfalls vor bzw. zu Beginn jeder von der EJÖ oder ihren Gliederungen organisierten Aktivität mit Übernachtung (wer bisher noch keine Selbstverpflich-

tungserklärung unterschrieben hat, muss diese vor der ersten Übernachtung unterzeichnen).

- Allen Pfarrgemeinden wird dringend empfohlen, von ALLEN Mitarbeitenden im Bereich Kinder und Jugend die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und mindestens 1x jährlich in Erinnerung zu rufen, um nicht nur die Kinder und Jugendlichen, sondern auch sich als Organisation zu schützen.

In der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang) verpflichten sich die Unterzeichnenden mit ihrer Unterschrift zu folgenden Handlungsweisen:

1. *Die Grundlage für mein Handeln und Arbeiten ist das Doppelgebot der Liebe: »Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit deinem ganzen Herzen und mit deiner ganzen Seele und mit deiner ganzen Kraft und mit deinem ganzen Denken, und deinen Nächsten wie dich selbst!« (Lukas 10,27)*

2. *Ich verpflichte mich, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ich ihnen zuhöre und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiere und anerkenne.*

3. *Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und/oder Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Veranstaltung und/oder an die zuständige kompetente Ansprechperson[20].*

4. *Ich achte auf Grenzüberschreitungen sowohl durch Mitarbeitende wie Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ich vertusche nichts und gehe transparent und lösungsorientiert mit Fehlern und Konflikten um. Ich wende mich bei konkreten Anliegen, Verdachtsfällen, Fragen etc. umgehend an die zuständige Ansprechperson.*

5. *Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter:in bewusst und missbrauche meine Autorität nicht (z.B. für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten jungen Menschen oder um psychische Gewalt auszuüben).*

6. *Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Teilnehmenden und Mitarbeitenden jeglichen Alters und respektiere ihre Intimsphäre sowie die individuellen Grenzen der Scham.*

[20] Wenn ein Verdachtsfall auf Gemeindeebene auftritt und die Pfarrgemeinde eine:n Gewaltschutzbeauftragte:n (GSB) benannt hat, ist der:die GSB der Gemeinde die „zuständige Ansprechperson". In allen anderen Fällen ist eine der EJÖ-Vertrauenspersonen die „zuständige Ansprechperson". Siehe auch Kapitel Gewaltschutz-Anpsrechpartner:innen.

7. *Ich achte darauf, selbst nicht abwertend und beschämend zu sein. Ich unterlasse jede Form von Herabsetzung, Bedrohung, Diskriminierung, psychischer und körperlicher, geistlicher und sexualisierter Gewalt.*

8. *Ich verpflichte mich, vor allem Kinder und Jugendliche, aber grundsätzlich Menschen jeglichen Alters vor jeglicher Form der Gewaltanwendung zu schützen – soweit mir möglich.*

9. *Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten einzuschreiten und die Haltung der EJÖ zu jeglichen Gewaltformen klar zu kommunizieren.*

10. *Sowohl analog wie digital verpflichte ich mich auf die obigen Handlungsweisen.*

Zudem gibt die Rahmenrichtlinie der Evang. Kirchen vor, dass alle (haupt- und ehrenamtlichen) Mitarbeiter:innen die Grundsätze des **Verhaltenskodex „Respektvoller Umgang am Arbeitsplatz und Schutz vor Gewalt“**[21] einhalten und dass sowohl ihr persönliches, als auch ihr berufliches Auftreten stets diesen Anforderungen entspricht.

4.1.2 Strafregisterbescheinigung

Bei der Einstellung müssen alle Hauptamtlichen, alle Personen in leitenden Gremien sowie alle Mitarbeiter:innen, die bei Aktivitäten mit Übernachtungssituationen tätig sind, eine zu dem Zeitpunkt aktuelle (maximal 3 Monate alte) „**Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge**“ vorlegen. Für alle anderen Mitarbeiter:innen wird dies dringend empfohlen. Personen, die bei Inkrafttreten der GSR bereits bei der EJÖ tätig sind, haben 6 Monate Zeit, die Bestätigungen nachzubringen. Alle sechs Jahre ist eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge erneut vorzulegen.

Die Rahmenrichtlinie der Evangelischen Kirchen gibt vor, dass Hauptamtliche sowie Personen in leitenden Gremien zusätzlich auch eine **allgemeine Strafregisterbescheinigung** vorlegen müssen. Auch diese sollte nicht älter als 3 Monate sein.

	Strafregister-bescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge	Allgemeine Strafregister-bescheinigung
Hauptamtliche (egal, mit wie viel Stunden angestellt)	Verpflichtend	Verpflichtend
Personen in leitenden Gremien (JULÖ, DJL, Burgrat, ...)	Verpflichtend	Verpflichtend
MA bei Aktivitäten mit Übernachtungssituationen	Verpflichtend	
Alle weiteren ehrenamtlichen Mitarbeitenden	Dringend empfohlen	

[21] https://www.kirchenrecht.at/document/53804

Die Strafregisterbescheinigung wird bei der jeweiligen Einsatzstelle (Pfarrgemeinde, EJ-Gliederung) vorgelegt und durchgelesen. Sofern kein Eintrag aufscheint, wird in der EJÖ-Datenbank vermerkt, dass die Strafregisterbescheinigung ohne Vermerk vorgelegt wurde, inkl. Datum und bei welcher Stelle sie vorgelegt wurde. Die Strafregisterbescheinigung wird in Absprache mit der vorlegenden Person zurückgegeben, vernichtet oder aufbewahrt.

Umgang mit Einträgen in der allgemeinen Strafregisterbescheinigung:
Es ist nicht das Ziel dieser Maßnahme, dass Menschen mit jeglichem Eintrag in ihrer Strafregisterbescheinigung von haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeit ausgeschlossen werden. Daher ist mit etwaigen Einträgen in einer Strafregisterbescheinigung besonders sorgfältig und verantwortungsvoll umzugehen. Eine Entscheidung darüber, ob bzw. in welchem Zusammenhang Personen, die eine Eintragung in der Strafregisterbescheinigung vorweisen, hauptamtlich oder ehrenamtlich mitarbeiten können, ist unter Berücksichtigung der Art und des Zusammenhangs der Verurteilung sowie der Art der vorgesehenen Tätigkeit im Sechs-Augen-Prinzip zu treffen. Die Entscheidung und die Vereinbarungen hinsichtlich eventuell vereinbarter „Auflagen der Zusammenarbeit" sind unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren.[22] Die Entscheidung über jene Auflagen obliegt bei Hauptamtlichen dem/der Dienstvorgesetzten und zwei Personen, die er:sie zu Rate zieht; bei Ehrenamtlichen dem nächsthöheren Leitungsgremium, das das Angebot verantwortet, bei dem der:die betroffene Ehrenamtliche mitarbeitet.

Für Ehrenamtliche ist der Antrag auf Strafregisterbescheinigung seit 1.1.2024 komplett kostenlos[23]. Für Hauptamtliche sind die Kosten vom Dienstgeber zu tragen.

4.1.3 Schulungen

Qualifizierte Mitarbeiter:innen sind unverzichtbar für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Um die Qualitätsstandards für Gewaltschutz und zur Prävention von jeglichen Formen der Gewaltanwendung nachhaltig zu sichern, verankern wir strukturell regelmäßige Bildungsveranstaltungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende auf allen Ebenen der EJÖ.

GSR-Basisschulungen

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendbereich sowie alle Mitglieder in leitenden Gremien auf Diözesan- und Bundesebene (DJL, JULÖ, Burgrat) sind dazu verpflichtet, innerhalb des ersten Jahres ihrer Anstellung/Tätigkeit bei der Evangelischen Jugend Österreich und den evangelischen Kirchen A.u.H.B. eine mindestens 6-stündige Bildungsveranstaltung zum Thema Gewaltschutz und Prävention von jeglichen Formen der Gewaltanwendung („GSR-Basisschulung") zu besuchen. Allen ehrenamtlichen EJ-Mitarbeitenden wird dringend empfohlen, an einer GSR-Basisschulung teilzunehmen. Wer als Mitarbeitende:r bei einer Sommerfreizeit (SoFrei)

[22] Auszug aus der EKiÖ-Rahmenrichtlinie, Stand 1.7.23, S.8
[23] https://www.freiwillig-engagiert.at/wissen/detail/strafregisterbescheinigung (22.1.2024)

auf Diözesan- oder Bundesebene mitarbeiten möchte, muss die Basisschulung absolviert haben. Die Basis-Schulungen können im Rahmen der „ej qualifies“ Fortbildung eine GSR-Basisschulung absolvieren.

Wer mit Kindern bzw. Jugendlichen bei Aktivitäten mit Übernachtungssituationen betreut und noch keine Basisschulung besucht hat, bekommt die GSR in Kurzform ausgehändigt. Idealerweise wird sie bei einer Mitarbeitenden-Besprechung von der Teamleitung vor dem Übernachtungsangebot nochmals zu Gehör gebracht.

Schulungsinhalte sind unter anderem: Gewaltprävention, Gewaltdynamiken, mögliche Anzeichen von Gewalt, Inhalt der GSR, Meldewege im Verdachtsfall und Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz.

GSR-Basisschulungen richten sich an Mitarbeitende ab 16 Jahren. Bei Bedarf werden auch für 14- bis 15-jährige Mitarbeitende Schulungen angeboten (ab mindestens drei Teilnehmer:innen).

Ein Nachweis über die Schulung muss für hauptamtliche Mitarbeitende über den:die Dienstgeber:in (z.B. Gemeinde oder Diözese) in die Datenbank der EJÖ eingetragen und auch in der Personalakte vermerkt werden. Für ehrenamtlich Mitarbeitende gilt: Ob eine derartige Schulung besucht wurde, wird in der EJÖ-Datenbank eingetragen. Die korrekte Dateneinpflegung obliegt den einzelnen Gemeinden/Gliederungen.

Vergleichbare Gewaltschutz-Ausbildungen werden nur anerkannt, wenn sie den Inhalten und den Qualitätsstandards der EJÖ-GSR entsprechen. Die EJÖ legt Qualitätsstandards für die entsprechenden Bildungsveranstaltungen fest. Diese sind auf der Website www.ej-gewaltschutz.at abrufbar.

Präventionstrainer:innen-Schulungen

Wer eine Basisschulung absolviert hat und eine entsprechende pädagogische bzw. seelsorgerliche Ausbildung besitzt und mindestens 21 Jahre alt ist, kann sich im Rahmen einer Präventionstrainer:innen-Schulung („train the trainer“) zum:zur Präventionstrainer:in (PT) ausbilden lassen. Diese umfasst in der Regel dreitägiges Wochenend-Modul. Die Absolvierung der PT-Schulung befähigt dazu, selbständig GSR-Basisschulungen zu leiten. Mitarbeitende, die eine PT-Schulung absolviert haben, werden in die PT-Liste aufgenommen und informiert, wenn eine EJ-Gliederung oder Gemeinde Interesse an einer GSR-Basisschulung anmeldet. Die PT-Liste wird von der:dem EJÖ-Gewaltschutzbeauftragten (GSB) verwaltet und ist – sofern die PT mit der Veröffentlichung einverstanden sind – auf www.ej-gewaltschutz.at einsehbar. In regelmäßigen Abständen (mindestens alle zwei Jahre) werden Bedarfe für weiterführende Schulungen und Begleitung (z.B. Vernetzungswünsche) bei den Präventionstrainer:innen abgefragt und gegebenenfalls Angebote geschaffen. Für die Durchführung der Schulungen und Weiterbildungen für Präventionstrainer:innen ist die EJÖ-Bundesebene zuständig.

Regelmäßiger Austausch, Reflexion & Supervision

Reflexion und Austausch helfen unseren Mitarbeitenden im Umgang mit herausfordernden Situationen und außerordentlichen Belastungen. Sie öffnen Nachdenk- und Diskussionsräume und tragen zu einer offenen Fehlerkultur bei. Die GSR wird regelmäßig (mind. 1x jährlich) in Besprechungen und bundesweiten Gremien (z.B. EJÖ-Herbsttagung, JURÖ, Teamsitzungen, Supervision) thematisiert, um die Mitarbeitenden laufend zu informieren und eine Diskussion bzw. einen Austausch zum Thema Gewaltprävention und dem Umgang mit Nähe und Distanz anzuregen. Die Rahmenrichtlinie der Evang. Kirchen gibt vor, dass das Thema „Gewaltprävention" bei allen Verantwortlichen mind. 1x jährlich als Tagesordnungspunkt bei Teamsitzungen und regelmäßigen Besprechungen behandelt wird. Im Idealfall wird das Thema mehrmals jährlich eingebracht, um das Bewusstsein und die Aufmerksamkeit bezüglich Kindeswohl im Arbeitsalltag zu schärfen. Eine Bestätigung darüber, an welchem Datum dies erfolgt ist, ist an die jeweilige personalverantwortliche Stelle zu übermitteln.[24]

Wer selbst im Rahmen seiner:ihrer Tätigkeit bei der EJ einen GSR-Fall begleitet hat und infolgedessen Beratungs- und Nachsorgebedarf hat, kann auf Kosten der EJ-Gliederung, in deren Bereich der Fall aufgetreten ist, im Einzelfall auch auf Kosten der EJÖ, Supervision beantragen und bekommt bis zu fünf Sitzungen gezahlt.

4.1.4 Personalführung und -management der EJÖ (hauptamtliche MA)

Stellenausschreibungen müssen transparent und zeitgerecht veröffentlicht werden. Neben der fachlichen Stellenbeschreibung wird auch auf die GSR hingewiesen. Beim Bewerbungsgespräch geht es um fachliche Kompetenzen, aber auch um konkrete Fragen zur GSR und zur grundsätzlichen Haltung des Bewerbers bzw. der Bewerberin zur Selbstverpflichtungserklärung der EJÖ und zur Bereitschaft, eine GSR-Basisschulung zu besuchen.
Die Selbstverpflichtungserklärung und auch der Verhaltenskodex der Evang. Kirchen[25] ist integrierter Bestandteil jedes Dienstvertrages und ist – nach einem Informationsgespräch – bei Dienstbeginn zu unterschreiben. Eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge sowie eine allgemeine Strafregisterbescheinigung ist zeitnah vorzulegen und innerhalb des ersten Dienstjahres ist eine GSR-Basisschulung zu besuchen.
Weitere Details betreffend Strafregisterbescheinigung, Selbstverpflichtungserklärung und Schulungen sind im Kapitel „Mitarbeitende" zu finden.

Um die GSR innerhalb der EJÖ zu verankern, wird das gesamte Team der Bundesgeschäftsstelle regelmäßig sensibilisiert, indem die GSR mindestens 1x jährlich bei Teamsitzungen thematisiert wird. Auch bei der EJÖ-Herbsttagung wird die GSR regelmäßig Thema sein und somit einmal

[24] EKiÖ-Rahmenrichtlinie, Stand 1.7.23, S. 9
[25] https://www.kirchenrecht.at/document/53804 (31.1.2024)

jährlich den Hauptamtlichen auf Gliederungsebene in Erinnerung gerufen. In Mitarbeiter:innengespräche fließt das Thema GSR ebenfalls ein.

Es wird genau hingesehen und alle Mitarbeitenden werden ermutigt, Beobachtungen und Verdachtsfälle zu melden. Starke Verstöße gegen die GSR können zur Kündigung und strafrechtlichen Anzeige führen.

4.2 Partizipation & Information

4.2.1 Partizipation

Wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene alltäglich gehört und ernstgenommen werden, steigen die Chancen, dass sie bei Grenzüberschreitungen und Gewaltvorfällen den Mut aufbringen, sich zu beschweren und diese zu melden.
Transparenz, eine positive Fehlerkultur sowie die alltägliche Partizipation von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen ebenso wie von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Großen wie im Kleinen sind eine Voraussetzung für ein funktionierendes Beschwerdewesen. Diese Werte werden auf allen Ebenen und bei allen Aktivitäten der EJÖ tagtäglich gelebt und immer wieder in Erinnerung gerufen.

4.2.2 Informationsbereitstellung

Alle mit der EJÖ in Kontakt stehenden Kinder und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen, aber auch externe Personen, wie z. B. Referent:innen, Projektpartner:innen etc., werden über das Gewaltschutzsystem und den Umgang mit Beschwerden informiert. Die Beschwerdemöglichkeiten werden über verschiedene Kommunikationskanäle den Zielgruppen immer wieder bekanntgemacht, z. B. über die Website, Social Media, Aushänge und Flyer.

Präventiv müssen Informationen über Ansprechpartner:innen, Rechte, Beratungsangebote und weiterführende Hilfen für alle Mitarbeitenden und für Kinder und Jugendliche und deren Bezugspersonen leicht zugänglich sein und altersgerecht, geschlechtssensibel und barrierefrei sowie in leicht verständlicher Formulierung kommuniziert werden. Auch hierfür wird die Website www.ej-gewaltschutz.at laufend um hilfreiche Links und Downloads ergänzt.

4.3 Datenschutz & Kommunikation

4.3.1 Datenschutz

Wir achten darauf, Datenschutz und Seelsorgegeheimnis einzuhalten und dennoch transparent mit dem Thema Gewaltschutz umzugehen. Uns ist bewusst, dass es gerade im Gewaltschutz-Bereich um besonders schützenswerte Daten geht, insbesondere wenn Minderjährige involviert sind. Personenbezogene Daten werden streng vertraulich behandelt. Wo dies möglich ist, wird das Einverständnis der betroffenen Person eingeholt, bevor ihre Daten an andere (z. B. Vertrauenspersonen oder Kolleg:innen, Ombudsperson) weitergegeben werden. Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird nach den vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert und in der Gewaltschutz-Cloud der EKiÖ sicher aufbewahrt. Die Zugriffsrechte werden eng gefasst und alle Nutzer:innen unterliegen strengster Verschwiegenheit und unterschreiben vor Vergabe der Zugangsdaten eine Vertraulichkeits- und Verpflichtungserklärung speziell für die Gewaltschutz-Cloud.
Einblick in laufende und archivierte Fälle haben die EJÖ-Vertrauenspersonen, der:die EJÖ-Gewaltschutzbeauftragte, die EJÖ-Bundesgeschäftsführung, die Ombudsstelle der EKiÖ sowie der:die Bischof/Bischöfin der Evang. Kirche A.B, der:die Landessuperintendent:in der Evang. Kirche H.B. sowie der:die für die Gewaltschutz-Cloud zuständige IT-Mitarbeiter:in. Ggf. können weitere Personen wie z.B. Hilfseinrichtungen oder dienstrechtlich zuständige Leiter:innen für konkrete Fälle/Beschwerden informiert werden.

4.3.2 Kommunikationsstandards im Krisenfall

Bei Vorfällen oder Verdachtsfällen gilt äußerste Sensibilität und Achtsamkeit in der Kommunikation nach außen und es gelten die Regeln des Interventionsplans. Für die Kommunikation nach außen betreffend GSR-Verdachtsfälle ist im Idealfall der:die PR-Verantwortliche gemeinsam mit der Bundesgeschäftsführung und dem EJÖ-Vorsitz und in Rücksprache mit dem:der GSB zuständig. Mindeststandard ist ein Sechs-Augen-Prinzip.
Bei erhärteten Verdachtsfällen, die von der Ombudsperson der Evangelischen Kirchen übernommen und bearbeitet werden, ist die von der Kirchenleitung berufene Ansprechperson für den Bereich GSR die erste und einzige Ansprechstelle für Medien (Print- und Onlinemedien, TV etc.), besorgte Eltern etc.

4.3.3 Medienberichte und Fotos

Alle Inhalte und Bilder beruhen auf Werten von Respekt und Gleichheit und wahren Würde und Rechte der dargestellten Personen. Diese Werte sind bei jeder Veröffentlichung der EJÖ – sowohl in Online-Medien als auch bei gedruckten Flyern etc. – stets zu berücksichtigen.
Beim Fotografieren wird darauf geachtet, keine Bilder von herabwürdigenden Situationen oder leichtbekleideten Kindern/Jugendlichen aufzunehmen und nicht heimlich zu fotografieren. Vor Veranstaltungsbeginn wird von den Teilnehmenden sowie bei unter 14-Jährigen auch von den

Erziehungsberechtigten das Einverständnis (im Idealfall schriftlich) für die Veröffentlichung von bei der Veranstaltung entstandenen Fotos und Filmmaterial eingeholt. Während der Veranstaltung kann jede:r sagen, dass er:sie nicht fotografiert werden möchte oder nicht möchte, dass die Bilder veröffentlicht werden. Ein gegebenes Einverständnis kann auch im Nachhinein widerrufen werden, allerdings kann dann nicht garantiert werden, dass das Bild nicht schon irgendwo veröffentlicht wurde. Bei der Auswahl von Bildern für die Veröffentlichung wird auf eine positive Darstellung aller abgebildeten Personen geachtet. Bilder, die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen, werden sofort gelöscht. Fotos in Bade- oder Sportbekleidung behandeln wir mit besonderer Sensibilität, für diese Fotos soll eine spezielle Erlaubnis der abgebildeten Personen und (bei unter 14-Jährigen) ihrer Erziehungsberechtigten eingeholt werden.
Des Weiteren verweisen wir an dieser Stelle auch auf unsere medienethische Selbstverpflichtung für einen angemessen und respektvollen Umgang miteinander auf Social-Media-Plattformen.

4.3.4 Internet, Apps & Soziale Netzwerke

Alle für die EJÖ tätigen Personen sind dazu verpflichtet, das Internet über alle vorhandenen Kanäle wie z. B. PC, Laptop, Smartphone etc., im Sinne der Selbstverpflichtungserklärung (Verhaltenskodex) zu nutzen, ggf. mit Angabe von spezifischen Vorgaben zur Verwendung von E-Mail und Apps im Sinne der DSGVO.
Jegliche illegale Nutzung des Internets durch für die EJÖ tätige Personen bzw. über einen Internetzugang der Organisation, z. B. das Herunterladen oder Erstellen von unpassenden und entwürdigenden Bildern von Kindern, Cyber-Mobbing etc., wird untersucht und geahndet.
WLAN steht grundsätzlich in der Bundesgeschäftsstelle der EJÖ für Mitarbeiter:innen zur Verfügung und, ist jedoch mit Zugangscodes geschützt, die nicht öffentlich bzw. frei zugänglich sind.
Die EJÖ ist Mitglied in sozialen Netzwerken wie z. B. Facebook, Instagram, TikTok etc. Der Auftritt entspricht dabei dem Verhaltenskodex bzw. den Inhalten der GSR.

4.4 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten der EJÖ und aller EJs – ganz gleich, ob selbstständig vorgehalten oder angemietet – sollen ein sicheres und achtsames Interagieren mit Kindern und Jugendlichen ermöglichen und gleichzeitig so offen wie möglich organisiert sein (keine verschlossenen Türen, Hilfe in Rufnähe etc.).
Soweit möglich ist auf Barrierefreiheit und die Möglichkeit von inklusiven Angeboten zu achten.
Rückzugsmöglichkeiten und seelsorgerliche Gesprächsangebote in schallgeschützten, aber offen einsehbaren Räumen für alle Teilnehmenden sollten nach Möglichkeit zum Standard von Angeboten kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehören, so unsere Empfehlung.
Wer sich zu einem Vier-Augen-Gespräch von der Gruppe entfernt, muss in Rufweite bleiben.
Bei Übernachtungen achten wir bei der EJÖ darauf, dass Mitarbeitende räumlich getrennt von Teilnehmenden schlafen. Wenn dies baulich nicht möglich ist, empfehlen wir, dass Minderjährige

mit gleichgeschlechtlichen Erwachsenen in einem Raum schlafen und auch nur gleichgeschlechtliche Mitarbeitende mit Minderjährigen im Bedarfsfall die Sanitäranlagen aufsuchen.
Wir bemühen uns um geschlechtergetrennte Übernachtungsmöglichkeiten und bitten nonbinäre Teilnehmende sowie Teilnehmende in Transformationsprozessen, sich nach freier Wahl einem der beiden binären Übernachtungsräume anzuschließen. Die Persönlichkeitsrechte von Teilnehmenden in Transformationsprozessen ebenso wie von nonbinären Teilnehmer:innen sind zu wahren, so dass sie frei entscheiden dürfen, welchem Schlafraum sie sich zugehörig fühlen. Alle betroffenen Teilnehmenden müssen dazu gehört werden und ihre Bedürfnisse müssen respektiert werden; bei Ungemach müssen offene Gespräche geführt werden. Die Bedürfnisse aller Betroffenen nach Wahlfreiheit, Wahrung der Persönlichkeitsrechte und eine offene Kommunikation leiten im Einzelfall unsere Entscheidungen.
Wer wo geschlafen hat, muss Eltern/Erziehungsberechtigten minderjähriger Teilnehmer:innen auf Nachfrage berichtet werden.

4.5 Verhaltensregeln für Kinder & Jugendliche

Gemeinsam mit den Kindern/Jugendlichen unterschiedlicher Altersstufen werden je nach Gruppe (z. B. Jungschar, Kindergottesdienst) oder projektbezogen (z. B. Sommerfreizeiten) Verhaltensregeln[26] erarbeitet. Sie obliegen den jeweiligen Gliederungen und/oder Gemeinden – je nach Trägerschaft des Angebotes. Auf www.ej-gewaltschutz.at wird es Beispiele für Verhaltensregeln geben, aber es ist wichtig, dass jede Gruppe für sich partizipativ die eigenen Regeln erarbeitet.
Diese Regeln werden bei regelmäßigen Gruppen zu Beginn eines jeden Schul- und/oder Arbeitsjahres gemeinsam mit den Gruppenteilnehmenden besprochen und ggf. adaptiert.
Zum Trainieren der einzelnen gewünschten Verhaltensweisen werden Spiele und Feedbackmethoden eingeübt und immer wieder Wahrnehmungsübungen für eigene Empfindungen angeboten.

4.6 Verantwortlichkeiten zur Umsetzung und Implementierung der GSR innerhalb der EJÖ

Die Bundesgeschäftsführung (BGF) trägt die Gesamtverantwortung für die Gewaltschutzrichtlinie (GSR) und schafft die notwendigen Rahmenbedingungen (Budget, Personal, Zugriffsrechte etc.). Die EJ-Gliederungen tragen die GSR mit, ermöglichen die Umsetzung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich und führen Basisschulungen durch. Der:Die Gewaltschutzbeauftragte (GSB) ist für die Planung und Umsetzung der GSR-Inhalte und -Maßnahmen verantwortlich.
Alle einzelnen für die EJÖ tätigen Personen, z.B. Vorsitz, BGF und Leitungsgremien, übernehmen die Verantwortung für ihr eigenständiges Handeln und Führen im Sinne der GSR.

[26] Beispiele für erwünschtes Verhalten könnten sein: Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens, respektvoller Umgang miteinander, die Grenzen des anderen/der anderen wahren, Gefühle und Befindlichkeiten offen kommunizieren, zugwandte und konstruktive Feedback-Kultur etc.

5 INTERVENTIONSMASSNAHMEN

5.1 Vorgehen im Verdachtsfall

Die EJÖ geht jedem Verdacht auf Gewaltanwendung sowie jeder Beschwerde zeitnah nach (Erstabklärung durch eine Vertrauensperson bzw. den:die GSB soweit möglich innerhalb von 48h ab Bekanntwerden). Jeder Verdachts- und Beschwerdefall wird vertraulich und rasch untersucht, um insbesondere Fälle von Gewaltanwendung frühzeitig zu erkennen und zu verfolgen. Die EJÖ gewährleistet, dass betroffene Personen so schnell wie möglich geschützt werden und Zugang zu entsprechenden Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Die EJÖ stellt einen sicheren Informationsfluss an relevante Akteur:innen und Entscheidungsträger:innen des Gewaltschutzsystems sicher. Allen für die EJÖ hauptamtlich tätigen Personen und Personen in Leitungsverantwortung sowie allen Hauptamtlichen in den Gliederungen der EJÖ sind die internen und externen Abläufe im Rahmen dieses Gewaltschutzsystems sowie entsprechende Handlungsanweisungen und Formulare bekannt und zugänglich, ebenso die relevanten Ansprechpartner:innen (Vertrauenspersonen, GSB, Ombudsstelle).

Die Bearbeitung und Verfolgung von Beschwerden und Verdachtsfällen wird im Detail dokumentiert und vor unberechtigtem Zugriff geschützt und in der Gewaltschutz-Cloud der EKiÖ sicher aufbewahrt. Die Zugriffsrechte werden eng gefasst und alle Nutzer:innen unterliegen strengster Verschwiegenheit. Für weitere Infos siehe das Kapitel „Datenschutz“.

5.1.1 Beschwerdemanagement

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fall- und Beschwerdemanagements der EJÖ sind das Wohl und der Schutz aller innerhalb der EJÖ tätigen Personen. In diesem Sinne schafft die EJÖ Rahmenbedingungen, die Raum für Beschwerden aller Art, jedoch insbesondere in Bezug auf Gewalterfahrungen, ermöglichen. Dazu implementiert die EJÖ eine vertrauensvolle, transparente und respektvolle Fehler- und Beschwerdekultur, die auf allen Ebenen gelebt und unterstützt sowie kontinuierlich reflektiert wird.
Es ist uns wichtig zu erfahren, wenn etwas in unserer Organisation nicht in Ordnung ist. Daher haben wir ein niederschwelliges Beschwerdesystem, bei dem wir in strukturierter Art und Weise auf Beschwerden eingehen und reagieren.
Alle mit der Organisation in Kontakt stehenden Personen (Kinder, Jugendliche, Bezugssystem/Eltern, Vernetzungs- oder Kooperationspartner:innen, aber auch Mitarbeiter:innen etc.) werden eingeladen, Beobachtungen, Wünsche und Anregungen einzubringen. Meldungen können direkt an die EJÖ, insbesondere an die Vertrauenspersonen bzw. den:die Gewaltschutzbeauftragte:n (GSB)[27]

[27] Kontaktdaten auf www.ej-gewaltschutz.at

oder indirekt über die Ombudsstelle[28] erfolgen. Auch eine Online-Meldung von Verdachtsfällen – ohne unmittelbaren Erstkontakt – über www.ej-gewaltschutz.at/meldung ist möglich. Wenn ein Verdachtsfall „nur" eine Pfarrgemeinde betrifft, ist die erste Ansprechperson der:die GSB der Gemeinde.

Eine Kultur des Hinschauens ist willkommen! Wir informieren die Mitarbeitenden darüber, in welchen Fällen eine Meldung verpflichtend ist und weisen darauf hin, dass bei Unsicherheit, ob hinter den Beobachtungen, die jemandem Sorgen bereiten, ein Gewaltvorfall steckt oder nicht, jedenfalls eine Meldung erfolgen soll. Niemand muss sich für eine Meldung rechtfertigen. Sorgen sollen und dürfen stets geäußert werden.

Wenn die Meldung bei der EJÖ eingelangt ist, erfolgt eine Rückmeldung an die meldende Person darüber, ob aufgrund der Beschwerde Maßnahmen gesetzt wurden, und wenn nicht, aus welchem Grund nicht.

5.1.2 Interventionsplan – Erste Schritte bei Verdacht auf Gewaltanwendung

Der Interventionslplan sowie die Dokumentationshilfe, welche beide auf www.ej-gewaltschutz.at abrufbar sind, sind Arbeitshilfen für Mitarbeitende und geben Schritt-für-Schritt-Anleitungen für das Vorgehen im Verdachtsfall vor.

Mitarbeitende haben demnach die Verantwortung, zu

- erkennen
- schützen
- melden
- dokumentieren

Weiters enthält der Interventionsplan Empfehlungen für Gespräche mit Betroffenen, falls EJ-Mitarbeiter:innen ins Vertrauen gezogen werden.

Gerade weil bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt meist Aufregung aufkommt und verschiedene Meinungen darüber, was zu tun ist, heftig vertreten werden können, ist es wichtig, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen zu dokumentieren und überlegt zu handeln. Insbesondere ist zu überlegen, welche Schritte gesetzt werden müssen, um die Betroffenen und ebenso die Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe zu schützen. Der Interventionsplan sieht vor, dass Überlegungen zu den nächsten Schritten in Absprache mit den Vertrauenspersonen (bzw. dem:der GSB der Gemeinde) getroffen werden.

[28] ombudsstelle@evang.at

Der Interventionsplan der EJÖ gilt für den Verdachtsfall von jeglicher Form von Gewaltanwendung. Er wird stetig weiterbearbeitet und regelmäßig evaluiert. Er ist von der:dem Gewaltschutzbeauftragten der EJÖ (GSB) allen Delegierten im JuRÖ, den Mitarbeitenden der Bundesgeschäftsstelle, sowie allen DJLs und dem Jugendrat H.B. bekannt zu machen und auf der Website www.ej-gewaltschutz.at einsehbar.
Im Falle eines Verdachts auf jegliche Form von Gewaltanwendung müssen die einzelnen Verfahrensschritte mit der:dem oder den Betroffenen abgestimmt werden. Zu unterscheiden ist jedoch:

- Wenn Kinder/Jugendliche (unter 18 Jahre) betroffen sind, muss – in Rücksprache mit dem:der Betroffenen, aber je nach Schwere des Verdachtsfalls auch gegen seinen:ihren Willlen – eine Meldung bei der Vertrauensperson (bzw. dem:der GSB der Gemeinde) erfolgen.
- Wenn der:die Betroffene über 18 Jahre alt ist, dürfen weitere Personen nur kontaktiert werden, wenn die betroffene Person einverstanden ist. Da es jedoch wichtig ist, sich mit jemandem auszutauschen und das nicht mit sich selbst ausmachen zu müssen, ist es in Ordnung, wenn sich Mitarbeitende zum Selbstschutz abgrenzen und eine erwachsene betroffene Person nicht weiter unterstützen, wenn ihnen nicht erlaubt wird, sich selbst Unterstützung (z.B. bei einer Vertrauensperson oder externen Stelle wie 147 Rat auf Draht) zu holen.

5.1.3 Gewaltschutz-Ansprechpartner:innen

Alle in der EJÖ tätigen Mitarbeitenden verpflichten sich zu einem sorgsamen und achtsamen Umgang miteinander und untereinander, sowie zu einer Kultur des Hinschauens. Für Beobachtungen von Grenzüberschreitungen sowie bei vertraulichen Hinwendungen von Betroffenen an Mitarbeitende gelten die Regeln des Interventionsplans und der Dokumentationshilfe. Des Weiteren können sich Mitarbeitende an die jeweils nächst-verantwortliche Stelle wenden, so diese nicht selbst involviert ist. Es gilt immer das Vier-Augen-Prinzip.

Die folgende Abbildung zeigt in vereinfachter Form die vorgesehenen Meldewege, wenn der Verdacht entsteht, dass jemand von Gewalt betroffen ist:

Wo entsteht der Verdacht & wen betrifft es?

Gemeindeebene
(Betrifft „nur" Menschen aus einer Pfarrgemeinde)

Meldung des Verdachtsfalles bei dem:der Gewaltschutzbeauftragen (GSB) der Pfarrgemeinde
und gemeinsame Abklärung der nächsten Schritte
Den Kontakt findest du über deine Pfarrgemeinde. Falls diese Person nicht erreichbar ist, oder falls du es lieber mit einer „entfernteren" Person besprechen willst, wende dich an die EJÖ-Vertrauenspersonen.

Überregional
(es betrifft Menschen aus unterschiedlichen Pfarrgemeinden bzw. kann nicht einer Gemeinde zugeordnet werden)

Meldung des Verdachtsfalles bei einer der EJÖ-Vertrauenspersonen (VP)
und gemeinsame Abklärung der nächsten Schritte
Kontakt: vertrauenspersonen@ejoe.at
www.ej-gewaltschutz.at/meldung

In der Praxis kommt es häufig vor, dass weitere Leute involviert sind bzw. ins Vertrauen gezogen werden. Außerdem endet es ja nicht mit der Meldung bei der Vertrauensperson (bzw. GSB der Gemeinde). Dies soll hier abgebildet werden:

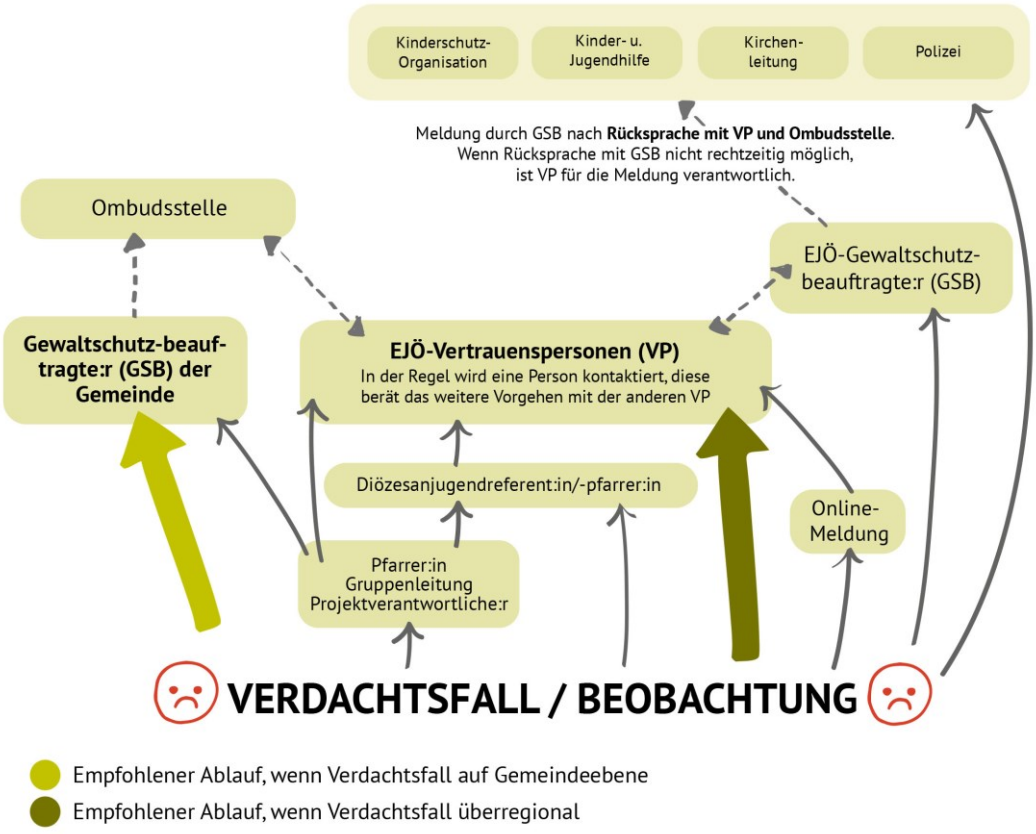

Gewaltschutz-Ansprechpartner:innen sind:

1. **Wenn Verdachtsfall auf Gemeindeebene: Gewaltschutzbeauftragte:r der Gemeinde**

Die Rahmenrichtlinie der Evang. Kirchen gibt in Punkt C.1 vor, dass alle Pfarrgemeinden und Werke der Evang. Kirchen, die in ihrer Arbeit Verantwortung für Kinder, Jugendliche und/oder schutzbedürftige Erwachsene tragen, ein Schutzkonzept erarbeiten (und umsetzen) und eine:n Gewaltschutzbeauftragte:n (GSB) benennen müssen. Sofern ein Verdachtsfall im Zuge einer Aktivität auf Gemeindeebene entsteht, ist diese:r die erste Ansprechperson für alle Gewaltschutz-Themen.

2. **Wenn Verdachtsfall überregional: EJÖ-Vertrauenspersonen**

Die EJÖ erstellt ein Anforderungsprofil und beruft mindestens zwei ehrenamtliche österreichweit verantwortliche Vertrauenspersonen unterschiedlichen Geschlechts (m/w/d). In der Regel sind die beiden österreichweiten Vertrauenspersonen[29] jene, an die sich Betroffene bzw. Zeug:innen als erstes wenden, wenn ein Verdacht entsteht bzw. gemeldet wird, bei dem Personen aus verschiedenen Gemeinden involviert sind („überregional"). Die beiden Vertrauenspersonen sind die zentralen Ansprechpersonen in allen Verdachtsfällen von jeglicher Form von Gewalt und allgemein bei Beobachtungen in diesem Bereich. Sie leiten die weiteren Schritte ein und machen die Meldung bei der Ombudsstelle, wenn dies erforderlich ist. Weiters informieren sie den:die EJÖ-Gewaltschutzbeauftragte:n, wenn eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe oder eine polizeiliche Anzeige zu erfolgen hat. Falls der:die GSB nicht rechtzeitig erreicht werden kann, sind die VP für die Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe und Polizei verantwortlich.
Beschwerden, die über das Online-Formular gemeldet werden, gehen an eine Vertrauensperson und werden von diesem:dieser – i. d. R. in Rücksprache mit der anderen Vertrauensperson – weiterbearbeitet.

Weitere Details im Kapitel „Kompetenzen und Zuständigkeiten der Vertrauenspersonen".

3. **Weitere Personen, die möglicherweise ins Vertrauen gezogen werden:**

Pfarrer:in / Gruppenleitung / Projektverantwortliche:r
Das sind die Personen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf Gemeindeebene meist die „nächsthöhere Ebene" bilden. Sie werden möglicherweise im Verdachtsfall direkt von Kindern und Jugendlichen oder ihren Bezugspersonen angesprochen/ins Vertrauen gezogen. Wenn diese selbst Unterstützung benötigen, wenden sie sich an den:die Gewaltschutzbeauftragte:n (GSB) der Gemeinde. Wenn sie das Gefühl haben, dass es besser ist, eine Person mit mehr Distanz zu kontak-

[29] Diese Vertrauenspersonen (VP) werden auch als „österreichweite Vertrauenspersonen" oder „EJÖ-Vertrauenspersonen" bezeichnet. Wenn im Rahmen dieser GSR von „Vertrauensperson" die Rede ist, sind immer diese EJÖ-Vertrauenspersonen gemeint.

tieren, oder es sich um einen überregionalen Verdachtsfall handelt, wenden sie sich an eine der österreichweiten Vertrauenspersonen.

Diözesanjugendpfarrer:in/-referent:in

Der:die Diözesan-Jugendpfarrer:in/-referent:in informiert und organisiert GSR-Basisschulungen in seiner:ihrer Diözese und informiert Mitarbeitende innerhalb ihrer:seiner Diözese über GSR-Schulungen. Werden Beobachtungen und Berichte von Betroffenen oder Mitarbeitenden an den:die Diözesan-Jugendpfarrer:in/-referent:in gemeldet, gelten alle Kriterien und Regeln des Interventionsplans sowie der Dokumentationshilfen. Da die Diözesanjugendreferent:innen/-pfarrer:innen in ihren Gliederungen viel unterwegs und bei den Mitarbeitenden und auch bei vielen Teilnehmenden bekannt sind, werden in der Praxis Verdachtsfälle oft an sie herangetragen. Um das 4-Augen-Prinzip einzuhalten und den notwendigen Austausch zu garantieren, wenden diese sich an die Vertrauenspersonen.

Gewaltschutzbeauftragte:r der EJÖ

Der:die Gewaltschutzbeauftragte (GSB) wird von der JULÖ gemeinsam mit der Bundesgeschäftsführung benannt und ist für die Qualitätssicherung (z. B. Maßnahmen zur Evaluierung, Risikoanalyse) der GSR und zur Sensibilisierung für das Thema Gewaltschutz innerhalb der EJÖ zuständig. Er:Sie macht den Interventionsplan allen leitenden Mitarbeitenden[30] bekannt und verwaltet die Präventionstrainer:innen-Liste. Er:Sie ist Ansprechperson für alle Fragen der GSR und der GSR-Schulungen.

Wenn eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe oder Polizei zu erfolgen hat, wird der:die GSB von den Vertrauenspersonen über den Verdachtsfall informiert und macht die entsprechende Meldung. Im Falle, dass der:die GSB nicht schnell genug erreicht werden kann, sind die Vertrauenspersonen für die Meldung verantwortlich.

Ombudsstelle

Eine Ombudsstelle bzw. Ombudsperson ist ein:e weisungsfreie:r Ansprechpartner:in für Beschwerden hinsichtlich des Gewaltschutzes in der EJÖ und ist in der Evangelischen Kirche Österreich verortet. Ziel ist eine Besprechung von Vorfällen oder Beschwerden gegenüber in der EJÖ teilnehmenden oder tätigen Personen bzw. die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer zusätzlichen externen Sichtweise. Die Ombudsperson wird im Bedarfsfall von den EJÖ-Vertrauenspersonen oder dem:der EJÖ-Gewaltschutzbeauftragten kontaktiert.

Spätestens bei Verdachtsfällen von hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie bei allen rechtlichen Belangen wird die Ombudsperson der Evangelischen Kirchen informiert und hinzugezogen.

[30] Mit leitenden Mitarbeitenden sind auch alle Delegierten des JuRÖs als Multiplikator:innen sowie alle DJLs und die Mitglieder des Jugendrates H.B. gemeint.

Meldepflicht an die Ombudsstelle:[31]

- Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen
  - müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden.
- Übergriffe oder Grenzverletzungen:
  - müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann;
  - müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist;
  - können in allen anderen Fällen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Die Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht auch dann, wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist.

5.1.4 Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe

Die EJÖ als Organisation der außerschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist verpflichtet, eine Gefährdungsmeldung bei der Kinder- und Jugendhilfe zu machen, wenn

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass eine konkrete minderjährige Person misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.
Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete – über Vermutungen hinausgehende – Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen. Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des:der Kindes/Jugendlichen und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon.[32]

Die Vertrauensperson, die den Fall behandelt, entscheidet im (zumindest) 4-Augen-Prinzip, i. d. R. in Rücksprache mit der zweiten Vertrauensperson, dem:der EJÖ-Gewaltschutzbeauftragten und ggf. auch der Ombudsperson, ob ein Fall als meldepflichtig einzustufen ist. Jede Organisationseinheit (Pfarrgemeinde, EJ-Gliederung, …) ist selbst für die Meldung verantwortlich. Bei Fällen, die in den Verantwortungsbereich der EJÖ fallen, erfolgt die Meldung durch den:die GSB. Bundesgeschäftsführung und JULÖ müssen informiert werden, wenn im Namen der EJÖ eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe gemacht wurde.

[31] EKiÖ-Rahmenrichtlinie, Stand 1.7.23, Anhang 1. Siehe auch: https://evang.at/wp-content/uploads/2024/03/240314_anhang1_meldepflicht-an-die-ombudsstelle_2024-02-09.pdf (25.5.2024)
[32] https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe.html (28.1.2024)

5.2 Zuständigkeiten, Kompetenzen und Kriterien für österreichweite Vertrauenspersonen (VP)

Die beiden österreichweiten Vertrauenspersonen sind Ansprechpersonen für Verdachtsfälle und Fälle von jeglicher Gewaltanwendung. Es sollen zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts (m/w/d) sein. Die Positionen (Ehrenamt) werden österreichweit ausgeschrieben.

In Verdachtsfällen bzw. im Krisenfall wenden sich die Mitarbeitenden an die österreichweiten Vertrauenspersonen. Diese setzen sich im Bedarfsfall mit den notwendigen Stellen in Verbindung:

- Ombudsstelle (im Zweifelsfall ist diese stets zu bevorzugen! In gewissen Situationen Meldepflicht[33])
- Gewaltschutzbeauftragte:r der EJÖ
- Schutzeinrichtung (Liste der Hotlines und Notrufnummern auf www.gewaltinfo.at)
- Kinder- und Jugendhilfe (in gewissen Situationen Meldepflicht)
- Polizei (bei Gefahr in Verzug)
- Beauftragte:r für Gewaltschutz in der Kirchenleitung, Bischof/Bischöfin der Evang. Kirche A.B. bzw. Landessuperintendent:in der Evang. Kirche H.B. (in Absprache mit der Ombudsstelle)

In der Regel sind die Vertrauenspersonen diejenigen, die – wenn nötig – die Meldung an die Ombudsstelle machen.

Für die Meldung eines Verdachtsfalls an die Vertrauenspersonen ist die Dokumentationshilfe empfehlenswert.

Alle Angelegenheiten, bei denen Vertrauenspersonen involviert sind, werden von diesen schriftlich dokumentiert und in der Gewaltschutz-Cloud sicher aufbewahrt. Für Details zu den Zugriffsrechten siehe Kapitel „Datenschutz“.

Die Kontakte zu den Vertrauenspersonen sind unter www.ej-gewaltschutz.at zu finden.

Vertrauenspersonen müssen fachlich qualifiziert sein und dürfen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur Evangelischen Jugend stehen. Die konkreten Anforderungen an Vertrauenspersonen sind dem Ausschreibungstext im Anhang zu entnehmen.

[33] www.evang.at/gewaltschutz - Anhang 1 (27.11.2024)

6 MONITORING, EVALUATION & BERICHTERSTATTUNG

6.1.1 Monitoring und Evaluation

Ziel von Monitoring und Evaluation der GSR ist es, die Implementierung der GSR voranzutreiben, laufend zu optimieren und der EJÖ Inputs für ihre Weiterentwicklung im Sinne des Gewaltschutzes zu geben.
Alle neuen Erkenntnisse, alle aktuellen Herausforderungen, rechtliche Neuerungen etc. bzgl. des Gewaltschutzes werden regelmäßig in die Schulungsmaterialien (GSR-Basisschulung und PT-Schulung) eingearbeitet und weitergetragen. Verantwortlich für die Aktualisierung der GSR und der Schulungsunterlagen ist der:die GSB in Zusammenarbeit mit Präventionstrainer:innen und der etwaigen für die Evaluierung hinzugezogenen Gewaltschutzorganisation. Verantwortlich für Monitoring, Berichterstattung und Evaluation ist der:die Gewaltschutzbeauftragte (GSB).
Zum Monitoring der Umsetzung der GSR werden alle für die EJÖ tätigen Mitarbeitenden (intern) zumindest einmal innerhalb der dreijährigen Funktionsperiode des JURÖ zur GSR und zu Optimierungsvorschlägen befragt (schriftliche Online-Umfrage).
Der:Die GSB tauscht sich regelmäßig im Rahmen von Besprechungen mit der Bundesgeschäftsführung aus. Neuigkeiten, Fälle (soweit möglich), etc. werden anonymisiert besprochen sowie notwendige Fortbildungen für Mitarbeiter:innen geplant. Relevante Informationen müssen dem GSB weitergeleitet werden.

Mindestens 1x pro Jahr besprechen der:die GSB, die beiden Vertrauenspersonen und die EJÖ-Bundesgeschäftsführung – bei Bedarf auch gemeinsam mit der Ombudsperson – das Thema Gewaltschutz. Themen sind dabei unter anderem:

- Reflexion und Optimierung der internen Abläufe (Kommunikation im Verdachtsfall, praktische Umsetzung des 4-Augen-Prinzips …),
- Überarbeitung von Details die GSR und alle dazugehörigen Unterlagen betreffend,
- aktuelle Themen und Trends und der dementsprechende etwaige Bedarf an weiteren Informationsmaterialien,
- Analyse, ob die GSR niederschwellig genug kommuniziert wurde und bei den Menschen angekommen ist (anhand der Anzahl und Herkunft von Beschwerden),
- Überprüfung der Umsetzung der GSR anhand der EJÖ-Datenbank (Verhaltenskodex unterschrieben, Schulungen absolviert, Strafregisterbescheinigungen vorgelegt),
- Blick auf die eigene Rolle: ob man sich darin wohlfühlt und das Gefühl hat, alles nötige Handwerkszeug und die nötige Unterstützung und Austauschmöglichkeiten zu haben,
- Angebot der Supervision.[34]

[34] Kosten für Supervision der Vertrauenspersonen sowie des:der GSB werden im Bedarfsfall von der EJÖ übernommen.

6.1.2 Berichterstattung und Dokumentation aller richtlinienrelevanten Informationen

Die Geschäftsführung sowie die Delegierten des JURÖ und der JULÖ werden 1x pro Jahr durch den:die Gewaltschutzbeauftragte:n im Rahmen des Tätigkeitsberichtes der EJÖ beim JURÖ über die Fortschritte und Erfahrungen informiert. Der GSR-Bericht wird allen JURÖ-Delegierten zur Verfügung gestellt und ist anschließend öffentlich auf www.ejoe.at einsehbar. Bei Bedarf werden Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle eingebracht.
Auf der Homepage der EJÖ und im Newsletter werden laufend aktuelle Termine und Inhalte zu Schulungen sowie Berichte zur GSR veröffentlicht.
Die Umsetzung der GSR wird im besten Falle einmal innerhalb der dreijährigen Funktionsperiode des JURÖ evaluiert. Die leitenden Verantwortlichen in den Diözesen werden zur Mitarbeit eingeladen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen innerhalb der EJÖ werden direkt in den Evaluationsprozess eingebunden.
Nach Möglichkeit und abhängig von den finanziellen Ressourcen wird die Expertise und ein Monitoring durch eine Gewaltschutz- oder Kinderschutzorganisation hinzugezogen.
Mängel im Gewaltschutz müssen auf Basis der gewonnenen Informationen von den jeweils Verantwortlichen unmittelbar behoben werden.
Die GSR wird, falls erforderlich, laufend an neue Erkenntnisse angepasst und im besten Falle einmal innerhalb der dreijährigen Funktionsperiode des JURÖ auf Basis des dokumentierten Monitorings sowie der Evaluationsergebnisse aktualisiert. Änderungen der national (bzw. international, z. B. durch EU-Recht) geltenden Gewalt- und Kinderschutzstandards werden dabei berücksichtigt und eingearbeitet.
Alle relevanten Informationen zum Thema GSR werden laufend durch die den:die GSB dokumentiert – sofern sie ihm:ihr zur Bearbeitung vorgelegt werden. Dies beinhaltet neben operativen Tätigkeiten wie z. B. Dokumentation von Beschwerden ebenso den Prozess der Implementierung der GSR (GSR-Basisschulungen, PT-Schulungen, öffentliche Bekanntmachungen etc.) bzw. Ergebnisse aus Monitoring und Evaluation.
Alle für die Organisation tätigen Personen sind dazu verpflichtet, relevante Informationen an die:den GSB bzw. die Vertrauenspersonen weiterzuleiten.
Die GSB informiert die Bundesgeschäftsführung 1x jährlich in einem statistischen, anonymisierten Bericht über die wichtigsten Vorkommnisse und Erkenntnisse.

7 ANHANG:

7.1 Selbstverpflichtungserklärung

SELBSTVERPFLICHTUNG

_____
(Name / Pfarrgemeinde/EJ)

Die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet.
Die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen verantwortungsvoll mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

SELBSTVERPFLICHTUNG DER MITARBEITENDEN DER EVANG. JUGEND ÖSTERREICH:

1. Die Grundlage für mein Handeln und Arbeiten ist das Doppelgebot der Liebe: »Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit deinem ganzen Herzen und mit deiner ganzen Seele und mit deiner ganzen Kraft und mit deinem ganzen Denken, und deinen Nächsten wie dich selbst!« (Lukas 10,27)

2. Ich verpflichte mich, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ich ihnen zuhöre und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiere und anerkenne.

3. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und/oder Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Veranstaltung und/oder an die zuständige kompetente Ansprechperson[35].

4. Ich achte auf Grenzüberschreitungen sowohl durch Mitarbeitende wie Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ich vertusche nichts und gehe transparent und lösungsorientiert mit Fehlern und Konflikten um. Ich

[35] Wenn Verdachtsfall auf Gemeindeebene und die Pfarrgemeinde eine:n Gewaltschutzbeauftragte:n (GSB) benannt hat, ist der:die GSB der Gemeinde die „zuständige Ansprechperson". In allen anderen Fällen ist eine der EJÖ-Vertrauenspersonen die „zuständige Ansprechperson". Siehe auch Kapitel Gewaltschutz-Anpsrechpartner:innen.

wende mich bei konkreten Anliegen, Verdachtsfällen, Fragen etc. umgehend an die zuständige Ansprechperson.

5. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter:in bewusst und missbrauche meine Autorität nicht (z.B. für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten jungen Menschen oder um psychische Gewalt auszuüben).

6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Teilnehmenden und Mitarbeitenden jeglichen Alters und respektiere ihre Intimsphäre sowie die individuellen Grenzen der Scham.

7. Ich achte darauf, selbst nicht abwertend und beschämend zu sein. Ich unterlasse jede Form von Herabsetzung, Bedrohung, Diskriminierung, psychischer oder körperlicher, geistlicher und sexualisierter Gewalt.

8. Ich verpflichte mich, vor allem Kinder und Jugendliche, aber grundsätzlich Menschen jeglichen Alters vor jeglicher Form der Gewaltanwendung zu schützen – soweit mir möglich.

9. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten einzuschreiten und die Haltung der EJÖ zu jeglichen Gewaltformen klar zu kommunizieren.

10. Sowohl analog wie digital verpflichte ich mich auf die obigen Handlungsweisen.

Ort/Datum:

Unterschrift:

7.2 Interventionsplan

Evangelische Jugend
ÖSTERREICH

GewaltSchutzRichtlinie
(GSR)

Interventionsplan

Erste Schritte bei Verdacht auf Gewaltanwendung

Handlungsleitfaden & Dokumentationshilfe
für Mitarbeitende

Stand: 11.7.2025

INHALT

INHALT 2
ÜBERBLICK 2
WAS TUN BEI VERDACHT AUF GEWALTANWENDUNG? 3
Deine Verantwortung als Mitarbeiter:in 3
Meldewege im Verdachtsfall (Organigramm) 4
Beachte dabei folgende Grundsätze 4
Wie geht es nach erfolgter Meldung weiter? 5
EMPFEHLUNGEN FÜR GESPRÄCHE MIT BETROFFENEN 6
Empfohlene Vorgangsweise für Gespräche mit Betroffenen 6
Das sollst du bei Gesprächen mit Betroffenen nicht tun 6
Die wichtigsten Botschaften an die betroffene Person 6
DOKUMENTATIONSHILFE FÜR VERDACHTSFÄLLE 7

ÜBERBLICK

Der vorliegende Interventions- und Maßnahmenplan gilt für alle Beobachtungen und Verdachtsfälle von Gewalt gegen **Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)**.

- Egal, welche Form von Gewalt.
- Egal, ob eine betroffene Person davon erzählt, ob du selbst etwas beobachtet hast oder ob dir jemand erzählt, dass er:sie etwas beobachtet hat.
- Egal, ob jemand innerhalb[1] oder außerhalb[2] der Organisation Gewalt erfährt.

Wichtig: bei Unsicherheit, ob hinter den Beobachtungen, die dir Sorgen bereiten, ein Gewaltvorfall steckt oder nicht, soll jedenfalls eine Meldung erfolgen!

Es ist wichtig, dass auch **Erwachsene** vor Gewalt geschützt werden. In diesem Fall sprich aber erst die betroffene Person behutsam an, sag ihr, dass du dir Sorgen machst, und biete deine Hilfe an. Informiere niemand anders gegen den Willen der betroffenen Person. Leite dann in Absprache mit der betroffenen Person weitere Schritte ein. Wichtig ist jedenfalls, dass du dir selbst Hilfe holst[3] und das nicht mit dir alleine ausmachen musst. Wenn die betroffene Person nicht möchte, dass eine weitere Person ins Vertrauen gezogen wird, musst du dich zum Selbstschutz abgrenzen und kannst möglicherweise nicht weiter unterstützen.

[1] Z.B. durch Mitarbeitende oder andere Teilnehmende.
[2] Z.B. in Familie, Schule, Verein.
[3] Bei einer der EJÖ-Vertrauenspersonen, bei einer Person vor Ort, die auf die Schweigepflicht aufmerksam gemacht wird, oder auch bei einer anonymen Anlaufstelle wie z.B. 147 Rat auf Draht.

WAS TUN BEI VERDACHT AUF GEWALTANWENDUNG?

Deine Verantwortung als Mitarbeiter:in

Bei Wahrnehmung eines Verdachtes, dass ein Kind/Jugendliche:r von Gewalt betroffen ist, hast du als Mitarbeiter:in die Verantwortung zu[4]

- **erkennen:** dass und um welche Form von Gewalt es sich handelt. (wenn dir die betroffene Person selbst davon erzählt, beachte die Empfehlungen für Gespräche mit Betroffenen)
- **schützen:** Bei Verdacht, dass jemand in unmittelbarer Gefahr ist, sind sofort entsprechende Schritte zu setzen, um den:die Betoffene:n zu schützen.
- **melden:** jeder Verdachtsfall ist so schnell wie möglich, jedenfalls innerhalb von 48 Stunden bei einer der EJÖ-Vertrauenspersonen[5] (VP) bzw. bei dem:der Gewaltschutzbeauftragten (GSB) der Gemeinde zu melden.
  Wenn es sich „nur" um eine Irritation oder einen vagen Verdacht handelt, kannst du zuerst eine Person vor Ort ins Vertrauen ziehen, um zu sehen, ob sie eine ähnliche Wahrnehmung hat. Falls sich der Verdacht nicht entkräftet und ihr es nicht selbst lösen konntet, kontaktiere eine Vertrauensperson (bzw. GSB der Gemeinde). Im Zweifelsfall immer melden!
  Wichtig ist jedenfalls, dass du dir rasch Unterstützung holst und das nicht mit dir alleine ausmachen musst!
- **dokumentieren:** am besten anhand der ausführlichen Dokumentationshilfe. Die Dokumentation sollte jedenfalls enthalten: Datum, dein Name, Name & Alter der betroffenen Person, Beschreibung der Beobachtung, Aussagen/Gesprächsverlauf so wortwörtlich und detailliert wie möglich.

[4] Die Gliederung der Vorgangsweise wurde von der Kinderschutzrichtlinie der Freikirchen in Österreich übernommen.
[5] Kontakt: vertrauenspersonen@ejoe.at

Meldewege im Verdachtsfall (Organigramm)

Beachte dabei folgende Grundsätze

- Keine Überreaktionen und ruhig bleiben. Weder dramatisieren noch kleinreden. Keine Selbstüberforderung!
- Hol dir rasch Unterstützung – durch eine Vertrauensperson (bzw. GSB der Gemeinde), eine vertrauenswürdige Person vor Ort (die auf Schweigepflicht aufmerksam gemacht werden muss) oder eine externe Beratungsstelle wie z.B. 147 Rat auf Draht. Wichtig ist, dass du dich mit jemandem besprichst und das nicht mit dir alleine ausmachen musst! Übrigens: Für Mitarbeitende, die einen Gewaltschutz-Fall begleiten, gibt es die Möglichkeit, von der EJ-Gliederung, in deren Bereich der Fall aufgetreten ist, Supervision bezahlt zu bekommen. Melde dich bei deiner EJ, wenn du dieses Angebot in Anspruch nehmen möchtest.
- Vertraulicher Umgang mit allen Informationen! Informationen werden nur wie im Interventionsplan beschrieben, weitergegeben. Entweder an österreichweite Vertrauensperson (bzw. GSB der Gemeinde) oder Person, mit der Schweigepflicht vereinbart wurde. Insbesondere: sensible Vorgehensweise bei Namensnennung die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Mitschriften sicher und vertraulich aufbewahren.
- Den Verdacht nicht unter den Mitarbeitenden verbreiten, aber Achtung: auch keine Vergeheimnissung. Wir leben eine Atmosphäre des Hinschauens und Ansprechens in gegenseitiger Achtsamkeit.
- Die beschuldigte Person nicht direkt ansprechen, wenn du einen Vorfall nicht selbst gesehen hast. Wenn du als Mitarbeitende:r grenzüberschreitendes Verhalten beobachtest und dich dazu in der Lage fühlst, kannst du dies mit der grenzüberschreitenden Person ansprechen. Wenn du das direkte Gespräch nicht suchen möchtest, melde dich bei einer der beiden Vertrauenspersonen.

- Umgang mit Erziehungsberechtigten sollte immer in Absprache mit der österreichweiten Vertrauensperson (bzw. GSB der Gemeinde) erfolgen. Die Entscheidung, ob und wann die Eltern welche Informationen benötigen, braucht Support. Eltern möglichst nicht gegen den Willen des:der Betroffenen informieren.
- Betroffene Person (wenn Kind bzw. Jugendliche:r) nicht direkt darauf ansprechen, um Re-Traumatisierung zu vermeiden (außer er:sie hat von sich aus erzählt – in diesem Fall beachte die Gesprächs-Empfehlungen).
  Wenn die betroffene Person erwachsen ist, sprich die Person behutsam auf deine Sorgen an und biete Hilfe und Unterstützung an. Informiere niemand anders gegen den Willen der erwachsenen Person, aber achte auf dich selbst und grenze dich ab, wenn du dir keine Unterstützung holen darfst. (siehe hierzu auch „Überblick").

Wie geht es nach erfolgter Meldung weiter?

Nachdem du den Verdachtsfall bei der EJÖ-Vertrauensperson (bzw. dem:der GSB der Gemeinde) gemeldet hast, hat diese:r die Verantwortung zu[6]

- überprüfen/entscheiden, ob es sich um einen begründeten Verdachtsfall handelt
- melden: je nach „Schwere" des Verdachts, ist dieser gegebenenfalls bei der Ombudsperson, bei der Kinder- und Jugendhilfe oder weiteren Stellen zu melden. Sollte ein begründeter Verdacht auf eine:n Mitarbeiter:in fallen, wird diese:r vom Dienst suspendiert, bis der Fall aufgeklärt ist.
- dokumentieren: Alle Fälle müssen von der Vertrauensperson (bzw. dem:der GSB der Gemeinde) ausführlich schriftlich dokumentiert werden. Wenn ein Verdacht als „nicht begründet" eingestuft wird, ist auch die Entscheidung, den Verdacht nicht zu melden, zu dokumentieren. Die Dokumentation ist sicher und vertraulich aufzubewahren.

Für dich ist wichtig, dass du für etwaige Rückfragen und für die Klärung der weiteren Vorgangsweise für die Vertrauensperson (bzw. den:die GSB der Gemeinde) auch in den Tagen nach der Meldung erreichbar bleibst.

[6] Auch hier wurde die Gliederung der Vorgangsweise von der Kinderschutzrichtlinie der Freikirchen in Österreich übernommen.

EMPFEHLUNGEN FÜR GESPRÄCHE MIT BETROFFENEN

Wenn dich ein Kind bzw. Jugendlicher ins Vertrauen zieht und (oft auch nach und nach) von Grenzverletzung oder Gewalt erzählt, beachte folgende Empfehlungen.[7]

Empfohlene Vorgangsweise für Gespräche mit Betroffenen

- Reagiere unaufgeregt und mit Bedacht.
- Lass die Person erzählen und höre aufmerksam zu. Wiederhole, was verstanden wurde.
- Nimm das Gesagte ernst und versuche zu verstehen, was die Person sagen will.
- Halte fest, was dir erzählt wurde (Dokumentationshilfe).
- Versuche, an der betroffenen Person „dran zu bleiben", indem du weiterhin als Vertrauensperson zur Verfügung stehst, ohne zu bedrängen. Gib Signale, dass du bereit bist zuzuhören, und dass die betroffene Person selbst bestimmen kann, wann und in welchem Ausmaß sie erzählen möchte.
- Besprich alle weiteren Schritte mit der betroffenen Person. Sag ihr, dass du selbst Rat bei einer Vertrauensperson suchst.
- Frag, was die Person sich von dir wünscht und erwartet bzw. was sie befürchtet. (Falls der Wunsch geäußert wird, dass sonst niemand davon erfährt, gib keine voreiligen Versprechen ab! Du kannst z.B. sagen „Das kann ich dir leider nicht versprechen, weil ich mir Sorgen mache. Was befürchtest du, was passieren könnte, wenn...")
- Versichere der Person, dass sie richtig gehandelt hat, indem sie dich ins Vertrauen gezogen hat.
- Grundsätzlich können zu und vor Gesprächen mit Betroffenen vertrauenswürdige Personen aus dem näheren Umfeld unterstützend hinzugezogen werden.

Das sollst du bei Gesprächen mit Betroffenen nicht tun

- Versprechen machen, die du nicht halten kannst (z.B. Geheimhaltung versprechen)
- Beim Erzählen unterbrechen
- Unnötige oder Suggestivfragen stellen wie z.B.: „Warum hast du nicht schon früher Hilfe geholt?", „Macht er:sie das jeden Tag oder nur manchmal?", „Bist du sicher?").
- Nachbohren (stattessen: Schweigen aushalten und Zeit geben, um nachzudenken, sich zu sammeln und dann evtl. weiter zu reden)
- Vermutungen anstellen

Die wichtigsten Botschaften an die betroffene Person

- „Ich bin für dich da. Du bist nicht allein."
- „Ich glaube dir."

[7] Das gesamte Kapitel „Gespräche mit Betroffenen" wurde großteils übernommen von der Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreichs – Vertiefendes Kapitel 5 „Wenn sich Kinder/Jugendliche anvertrauen – Tipps für das Gespräch".

- „Du bist nicht schuld."
- „Du bist sehr mutig, dass du dich traust, darüber zu reden."
- „Ich brauche da auch Hilfe. Ich werde mich erkundigen, wie ich dir am besten helfen kann. Ich mache nichts, ohne es mit dir zu besprechen."
- „Das darf er:sie nicht tun. Das ist Gewalt."

Es kann sein, dass zwischen dem Aufkommen einer Vermutung bis zum erhärteten Verdacht (und einem möglichen Eingreifen behördlicher Stellen) viel Zeit vergeht. Dieser Zeitraum ist geprägt von einem immer wiederkehrenden Gefühl, nichts ändern zu können, von überflutenden Gefühlen und viel Unklarheit. Die EJÖ-Vertrauenspersonen (bzw. der:die GSB der Gemeinde) oder externe Beratungsstellen (z.B. 147 Rat auf Draht) können dir helfen, die richtigen Schritte zu setzen, sowie auch in dieser Zeitspanne nicht den Mut zu verlieren. Dafür ist es wichtig, dein(e) Gespräch(e) mit der betroffenen Person zu dokumentieren. Am besten, du nutzt die Dokumentationshilfe, aber wenn du diese nicht zur Hand hast, schreib bitte jedenfalls folgende Dinge auf:

- Datum
- Deinen Namen / deine Rolle in der Organisation
- Angaben über die betroffene Person (Name, Alter, Geschlecht, ...)
- Was wurde dir erzählt? (so detailliert und wortgetreu wie möglich)
- Wie hast du reagiert? Hast du mit der betroffenen Person etwas vereinbart, wenn ja was?

DOKUMENTATIONSHILFE FÜR VERDACHTSFÄLLE

Folgendes Formular ist online unter www.ej-gewaltschutz.at zu finden:

Formular für die Meldung an österreichweite Vertrauenspersonen

Per E-Mail an: vertrauenspersonen@ejoe.at
(Kontakte der einzelnen Vertrauenspersonen sind unter www.ej-gewaltschutz.at zu finden)

Dieses Formular ist sehr umfangreich, um so viele Fakten wie möglich zusammenzutragen. **Je detaillierter** die Dokumentation, **desto hilfreicher**. Wenn die Textfelder zu klein sind, bitte nicht den Text kürzen, sondern Beschreibungen als Anhang beifügen.
Unzutreffendes streichen. **Unbekanntes** durch verfügbare Informationen so gut wie möglich beschreiben, notfalls frei lassen.

Das Formular ist sicher und vertraulich aufzubewahren und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen!

- Meldung an (Name der Vertrauensperson)
- Datum der Meldung

- Ort des Geschehens / Rahmen, in welchem die Beobachtung stattfand, bzw. die betroffene Person berichtete:
  - Einrichtung/Abteilung/Pfarrgemeinde/Veranstalter:in
  - Adresse, Website
  - Veranstaltung (z.B. Sommerfreizeit, Jugendkreis, ...)
  - Leiter:in der Veranstaltung
  - Ort der Veranstaltung (kan ident sein mit Adresse oben)
  - Zeitraum der Veranstaltung
  - Datum/Zeitraum der Beobachtung/Erzählung
- Meldende Person
  - Name
  - Geburtsdatum
  - Telefonnummer/E-Mail
  - Funktion / Rolle in der Organisation
  - ggf. Vorgesetzte:r (Name, Tel, Mail)
  - Pfarrgemeinde bzw. EJ-Gliederung
- Beteiligte Personen
  - Anzahl der beteiligten Personen
  - Person(en), gegen die der Verdacht gerichtet wird (Person(en), die mutmaßlich Übergriff(e) oder Gewalttat(en) gesetzt hat(haben))
    - Name (wenn nicht bekannt: Geschlecht und weitere Merkmale, die die Person(en) beschreiben)
    - Geburtsdatum (wenn nicht bekannt: Alter – ggf. auch Schätzung)
    - Funktion
    - in welcher Eigenschaft war die Person vor Ort?
    - Kontaktdaten (wenn nicht bekannt: sonstige verfügbare Informationen)
    - Pfarrgemeinde bzw. EJ-Gliederung
    - Beziehungsverhältnis zur betroffenen Person
  - Betroffene Person(en):
    - Name (wenn nicht bekannt: Geschlecht und weitere Merkmale, die die Person(en) beschreiben)
    - Geburtsdatum (wenn nicht bekannt: Alter – ggf. auch Schätzung)
    - Kontaktdaten (wenn nicht bekannt: sonstige verfügbare Informationen)
    - In welcher Eigenschaft war die Person vor Ort?
    - Bei Minderjährigen: Namen, Kontaktdaten und etwaige weitere relevante Informationen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
    - Pfarrgemeinde bzw. EJ-Gliederung
- Details zum Vorfall
  - Wo passiert die Gewalt? (Zutreffendes ankreuzen)
    - [ ] Verdacht, dass ein Kind außerhalb der Evangelischen Jugend/Kirche Gewalt erfährt (z.B. zu Hause, Schule, Verein, ...)

        - [ ] Gewalt innerhalb der Evangelischen Jugend/Kirche (z.B. durch Mitarbeitende oder andere Teilnehmende)
    - Woher kommt die Info? (Zutreffendes ankreuzen)
        - [ ] Persönliche Beobachtung
        - [ ] Eine andere Person (z.B. Kolleg:in) erzählt mir über Gewaltverdacht
        - [ ] Betroffene Person hat sich mir anvertraut
        - [ ] Sonstiges:
    - Datum/Uhrzeit des Vorfalls
    - Ort des Vorfalls
    - Was ist geschehen?
        - Situation, in der der Vorfall geschehen ist
        - Schilderung des Vorfalles bzw. der Beobachtungen oder Indizien, die auf Grenzverletzung/Gewalt/Vernachlässigung hindeuten
        - Berichte der Beteiligten – so detailliert und wortgetreu wie möglich aufschreiben
    - Verletzungen, Schäden, Folgen
    - Zeug:innen
        - Name (wenn nicht bekannt: Anzahl, Geschlecht und weitere Merkmale, die die Person(en) beschreiben)
        - Geburtsdatum (wenn nicht bekannt: Alter – ggf. auch Schätzung)
        - Funktion (wenn nicht bekannt: sonstige verfügbare Informationen)
        - In welcher Eigenschaft war die Person vor Ort?
    - Ergriffene Sofortmaßnahmen
        - Wer wurde vom Vorfall informiert (Vorgesetzte:r, Leitung, Erziehungsberechtigte:r, Angehörige:r, Kolleg:innen, Polizei, Arzt/Ärztin, Presse, Medien, Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendanwaltschaft, ...)?
        - Welche Schritte wurden gesetzt? / was wurde vereinbart?
- Anhänge (wenn Beschreibung mehr Platz braucht, als im Formular vorgesehen ist, bitte hier aufzählen und als Anhang beilegen)

7.3 Dokumentationshilfe im Verdachtsfall

Siehe Interventionsplan Seite 7-9 sowie www.ej-gewaltschutz.at.

7.4 Risikoanalyse – Muster

Muster der Evangelischen Kirchen in Österreich – Anhang 9d „Mustervorlage für Risikoanalyse zur Vorbereitung eines Schutzkonzeptes“ (www.evang.at/gewaltschutz, 25.11.2024)

Anhang 9d zur Schutzkonzept-Vorlage

Vorlage zur Risikoanalyse mit Maßnahmenentwicklung

Sie finden hier eine Vorlage zur Risikoanalyse für Ihr Schutzkonzept.
Bitte lesen Sie unbedingt vorab die Anleitung, damit sie gut mit dieser Vorlage arbeiten können!

ANLEITUNG:
Diese Tabelle umfasst im linken Teil die Risikoanalyse, im rechten Teil gibt es Platz für Gegenstrategien und Maßnahmen zu einzelnen Risiken.
Sie können einfach den linken Teil der Tabelle für die Risikoanalyse verwenden.
Wenn Sie es wünschen, können Sie auch mit dieser Tabelle weiterarbeiten und in die rechte Spalte Gegenstrategien und konkrete Maßnahmen einfügen, die Sie für manche der Risiken umsetzen wollen.

Bei einer Risikoanalyse wird ausnahmsweise das Denken auf potentielle Gefahren konzentriert. Dies ist ein wichtiger Schritt in der Entwicklung eines Schutzkonzeptes, soll aber nicht dazu führen, dass man vor allem angstgeleitet handelt. Seien Sie sich bitte dessen bewusst, wenn Sie über Risiken in ihrem Tätigkeitsbereich nachdenken!
Bei der Risikoanalyse darf man wie bei einem Brainstorming eher groß denken. Keine Sorge vor einer längeren Liste von möglichen Risiken!
Sie muss nicht in vollem Umfang bearbeitet werden. Nach dem Zusammentragen der Risiken nehmen Sie eine Bewertung vor und entscheiden, woran Sie arbeiten wollen.

Es geht hier vor allem um Risiken von Gewalt oder grenzverletzenden Verhalten.
Die Fragen zu den jeweiligen Risikobereichen in dieser Tabelle sollen beispielhaft zeigen, wo Risiken liegen können. Sie sind nicht für alle Organisationen immer passend, sondern sollen als Anregung dienen, für die eigene Organisation Risiken in diesem Bereich zu benennen.
Keinesfalls sollen alle Fragen einzeln beantwortet und alle Antworten aufgezeichnet werden. Vielmehr sollen nur die Risiken, die beim Nachdenken über diese Fragen auffallen, niedergeschrieben werden.

Für die jeweiligen Bereiche werden zuerst Risiken benannt, diese werden dann in einem nächsten Schritt bewertet und priorisiert.
Dies können Sie beispielsweise wie in der Tabelle dargestellt durchführen, Sie können auch die Bewertung auslassen und nur priorisieren, oder Sie machen es noch einfacher: Jede Teilnehmerin*jeder Teilnehmer darf drei oder fünf Punkte an die jeweils vorrangig zu bearbeitenden Risiken vergeben.
Bewertung: niedrig (N; nicht sehr wahrscheinlich bzw. geringe Auswirkung auf Kind) , mittel (M; entweder durchaus wahrscheinlich oder deutliche Auswirkung), hoch (H; sehr wahrscheinlich und starke Auswirkung)
Priorisierung: (1) sofort Maßnahmen planen, (2) innerhalb eines Jahres Maßnahmen planen, (3) bei der nächsten Evaluierung des Kinderschutzkonzeptes neu bewerten

Sie können die Tabelle unverändert verwenden oder die Fragen und Risikobereiche auf Ihre Organisation anpassen.
Manche Gruppen arbeiten gerne direkt mit der Tabelle, andere nehmen Sie lieber nur zum Lesen in die Hand und sammeln gemeinsam auf Flipchart-Plakaten ihre Themen.

2024-03-13 Seite 1

Risikobereich Gelegenheiten/Angebote

Beispielfragen:

- Über welche Angebote für Kinder/Jugendliche/schutzbedürftige Erwachsene verfügt unsere Organisation? Wo liegen in den jeweiligen Angeboten Risikofaktoren?
- Welche Interaktionen zwischen Kindern/schutzbedürftigen Erwachsenen und Mitarbeitenden finden statt? Wo liegen in den jeweiligen Interaktionen Risikofaktoren?
- Wie sind die Übergänge zwischen verschiedenen Angeboten oder zu externen Orten/Stellen gestaltet? Sind hier Risiken zu erkennen?
- Wer hat sonst noch Kontakt zu den Kindern? Gibt es Besucher*innen, Externe, die auch Kontakt zu Kindern/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen haben? Welche Risiken können in diesen Kontakten liegen?
- Ggf: Haben Angehörige Kontakt zu anderen Kindern/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen? Kann es hier zu grenzverletzendem Verhalten kommen?
- In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse, die ausgenutzt werden könnten?
- Welche besonderen Vertrauensverhältnisse könnten ausgenutzt werden?
- Welche besonders sensiblen Situationen könnten ausgenutzt werden?
- Wo ergeben sich aufgrund von 1:1-Situationen besondere Risiken?

Konkrete Risiken	Bewer-tung	Priori-sierung	Gegenstrategien + konkrete Maßnahmen

Risikobereich Personalverantwortung (für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende)

Beispielfragen:

- Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur? Wie wirkt sich das auf den Umgang mit Fehlverhalten aus?
- Sind die Mitarbeitenden für ihre Aufgaben gut qualifiziert?
- Wird das Thema Prävention im Bewerbungsverfahren aufgegriffen? Gibt es Erstgespräche mit Menschen, die ehrenamtlich mitarbeiten wollen?
- Gibt es Regeln zu Strafregisterbescheinigungen und Verhaltenskodex, werden sie eingehalten?
- Gibt es Gelegenheiten für Reflexion und Austausch (Supervision, Intervision, Fallbesprechungen, Teambesprechungen etc.)?
- Übernimmt die Leitung Verantwortung und schreitet bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden ein?
- Sind die Personalschlüssel angemessen? Sind ausreichende Zeitressourcen vorhanden?
- Gibt es Situationen, in denen die Mitarbeitenden verständlicherweise überfordert sind?

Konkrete Risiken	Bewer-tung	Priori-sierung	Gegenstrategien + konkrete Maßnahmen

Risikobereich Umgang mit den Kindern/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen

Beispielfragen:

- Gibt es ein gemeinsames Verständnis darüber, wie mit den Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen umgegangen und kommuniziert wird (z.B. wertschätzend, ohne Bloßstellen, ohne Abwerten, etc.)?
- Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im Umgang mit Kindern/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen erlaubt ist oder ist das den Mitarbeitenden selbst überlassen? (Beispielsweise auch bei Übernachtungen, Privatkontakten, Geschenken?)
- Wie reagieren haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende auf grenzüberschreitendes oder gewalttätiges Verhalten zwischen Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen oder auch allen anderen bei uns anwesenden Personen?
- Gibt es Bevorzugungen/Benachteiligungen von einzelnen Kindern/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen durch Mitarbeitende?
- Gibt es ein pädagogisches Konzept?
- Wie kommunizieren wir über Körper, Entwicklung, Gefühle, Sexualität? Wie wird auf Verliebtheit oder sexualisierte Sprache reagiert?
- Ggf: Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept? Können Mitarbeitende einordnen, was entwicklungsgemäßes Verhalten und was ein Übergriff ist, sowie darauf angemessen reagieren?

Konkrete Risiken	Bewer-tung	Priori-sierung	Gegenstrategien + konkrete Maßnahmen

Risikobereich räumliche Situation

Beispielfragen:

- Kann jede Person die Räumlichkeiten unproblematisch betreten?
- Gibt es „dunkle Ecken", an denen sich niemand gerne aufhält? Gibt es ungenutzte Räume, die nicht versperrt sind?
- Bieten Privaträume auf dem Grundstück/in der Nähe besondere Risiken? Gibt es Räume, die für 1:1-Situationen genützt werden und nicht von außen einsehbar sind?
- Gibt es Räume, in denen Kinder sich länger unbeobachtet aufhalten können, so dass Übergriffe zwischen Kindern unbemerkt bleiben könnten? (Gegebenenfalls kann diese Frage auch für Jugendliche und/oder schutzbedürftige Erwachsene gestellt, werden, wenn sie hier relevant ist.)
- Welche räumlichen Gegebenheiten würden es einem*r potenziellen Täter*in leicht machen?

Konkrete Risiken	Bewer-tung	Priori-sierung	Gegenstrategien + konkrete Maßnahmen

Risikobereich Umfeld

Beispielfragen:

- Aus welchem Umfeld kommen die Kinder/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen? Sind in diesen Umfeldern manche Risikolagen häufiger anzutreffen? Welche?
- Wie ist im Umfeld der Kinder/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen und der Organisation der Umgang mit Gewalt?
- Ist Vernachlässigung ein Thema? (Dazu gehören auch alle Formen von Wohlstandsvernachlässigung)

- Konkrete Risiken	Bewer-tung	Priori-sierung	Gegenstrategien + konkrete Maßnahmen

Risikobereich Digitale Medien

Beispielfragen:

- In welchen digitalen Räumen (Soziale Netzwerke etc., Handy, Video, Gaming) bewegen sich unsere Kinder/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen? Welche Gewaltrisiken bestehen dort?
- Haben die Kinder/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen bei uns Ansprechpersonen, die sich für ihre digitalen Welten interessieren und an die sie sich bei Problemen wenden können?
- Inwieweit waren bei uns schon Kinder/Jugendliche/schutzbedürftige Erwachsenen von Mobbing oder Bullying in sozialen Medien betroffen?
- Wie gut sind wir vorbereitet, um den Kindern/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen bei Mobbing, Bullying oder gefährlichen Situationen beizustehen?
- Sind die Kinder/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen gut gerüstet um sich in den digitalen Welten sicher aufzuhalten? Welche Probleme gab es durch „gefährliche" Bekanntschaften?
- Welche Regelungen gibt es für den Kontakt zwischen Kinder/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen und haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den verschiedenen digitalen Medien? Wie gestaltet sich der Kontakt tatsächlich?

Konkrete Risiken	Bewer-tung	Priori-sierung	Gegenstrategien + konkrete Maßnahmen

Risikobereich Öffentlichkeitsarbeit und interne Kommunikation

Beispielfragen:

- Welche Richtlinien gibt es für die Darstellung der Kinder/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen in der Öffentlichkeitsarbeit?
- Werden Fotos der Kinder/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen veröffentlicht? Gibt es Richtlinien dazu?
- Gibt es Richtlinien für Journalist*innenkontakte? Wenn ja, welche?
- Gibt es Richtlinien für den Umgang mit Fotos für die Kinder/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen, die Mitarbeitenden und die Familienangehörigen? Wie werden sie eingehalten?
- Welche Rückmeldestrukturen gibt es für Beschwerden, Wünsche, Anregungen, von Mitarbeitenden, Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen oder Angehörigen? Wie ist der Umgang damit?

Konkrete Risiken	Bewer-tung	Priori-sierung	Gegenstrategien + konkrete Maßnahmen

Risikobereich Partnerorganisationen/Externe

Beispielfragen:

- Welche gibt es? (z.B. Sportvereine, Musikangebote, Fahrtendienst, Lesepat*innen, Handwerker...)
- Werden diese über Gewaltschutz aufgeklärt?
- Wie werden diese überprüft? Was wird von ihnen verlangt?
- Welchen Zugang zu Kindern/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen haben sie? Welche Situationen oder Vertrauensverhältnisse könnten ausgenutzt werden?

Konkrete Risiken	Bewer-tung	Priori-sierung	Gegenstrategien + konkrete Maßnahmen

7.5 Ergebnis der Online-Umfrage März 2023 (Risikoanalyse)

Im März 2023 hat die EJÖ haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende eingeladen, sich an der „möwe"-Online-Befragung im Rahmen der KSR- Evaluierung zu beteiligen. Hier eine Zusammenfassung der Ergebnisse:

Umfrageteilnehmer:innen:

Wir haben an 1700 EJ-Mitarbeiter:innen eine Kurzversion der KSR-Umfrage geschickt. Davon haben sich 260 Personen beteiligt und davon kamen 171 vollständig ausgefüllte Fragebögen zurück: **TN-Quote: 16,4 %**

An 300 ausgewählte Mitarbeiter:innen haben wir eine Langversion (LV) geschickt. Davon haben sich 86 Personen beteiligt und 66 vollständig ausgefüllte Fragebögen kamen zurück: **TN-Quote: 28,7%**

Das macht insgesamt **346 Teilnehmer:innen**, davon kamen vollständig ausgefüllte Fragebögen von **237 Personen** zurück**.**

Einstellung und Haltung zur KSR gesamt:

90,7% aller Beteiligten halten es für wichtig, dass die EJÖ sich mit internem Kinderschutz beschäftigt.

Einstellung und Haltung - gesamt	Durchschnittliche Einschätzung in %
Ich verstehe alles, was in der Kinderschutzrichtlinie geschrieben steht.	86,6
Die Kinderschutzrichtlinie ist ansprechend gestaltet.	70,3
Ich fühle mich mit den Inhalten der Kinderschutzrichtlinie gut vertraut.	77,6

Die Kinderschutzrichtlinie ist für meine Tätigkeiten im Rahmen der EJ sinnvoll und wichtig.	85,3
Ich kann die Kinderschutzrichtlinie in meinem EJ-Alltag gut anwenden.	73,2
Ich kenne die Konsequenzen, falls ich gegen die Kinderschutzrichtlinie verstoße.	81,2

41,1% aller Beteiligten möchten sich gerne mehr beim Thema EJÖ-Kinderschutz einbringen.

Sorgen, Beschwerden, Verdacht – gesamt:
60,2% der Beteiligten wissen genau, was im Falle einer Kinderschutz-Beschwerde, -Sorgen, Beobachtungen, Verdachtsfall zu tun ist.
Im Rahmen der EJÖ-Tätigkeiten haben **4,2%** der Mitarbeiter:innen **innerhalb der EJÖ** und **5,1% an externe Stellen** Beschwerden, Beobachtungen, Sorgen oder Verdachtsfälle gemeldet. Davon waren **75,6%** mit der Bearbeitung und Lösung zufrieden.

Vorschläge und Wünsche der TN bzgl der KSR:

- Bessere Kommunikation zwischen Gemeinde-, Diözesan- und Bundesebene
- Bessere Sichtbarkeit der KSR auf der Homepage
- Bessere Auffindbarkeit, Klarheit und Struktur der notwendigen KSR-Dokumente
- Zusätzlich Fallbeispiele anbieten, zum besseren Verständnis
- Bedarf nach Schulungen bzgl. Grenzverletzungen – besseres Wissen darüber, was eine Grenzverletzung ist.
- Mehr KSR-Schulungen in den Gemeinden, auch schon für Kinder und Jugendliche
- Vermehrtes und besseres Angebot für KSR-Präventionstrainer:innen: train the trainer

Auf Gemeindeebene gibt es großes Interesse an der KSR.

7.6 Ausschreibungstext österreichweite Vertrauenspersonen

Ausschreibung der ehrenamtlichen Stelle für 2 österreichweite Vertrauenspersonen unterschiedlichen Geschlechts (m/w/d)

Beruflicher Hintergrund:

- Präventionsbereich; und/oder
- Grundqualifikationen (z. B. Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik, therapeutische Berufe, Seelsorge, Lebens- und Sozialberatung) mit entsprechenden Zusatzqualifikationen (z. B. Gewaltprävention)

Zusätzliche Ausbildungen und Fortbildungen in:

- Prävention von Gewalt bzw. sexualisierter Gewalt
- Sexualpädagogik (Umgang mit Sexualität, **insbesondere** sexuelle Entwicklung bei Buben und Mädchen)

- Personenzentrierte Gesprächsführung, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.

Sonstiges:

- Grundsätzliche Bereitschaft, sich fortzubilden. Die EJÖ stellt Fort- und Weiterbildung zur Verfügung.
- Reflektierter Umgang mit Sexualität generell sowie mit der eigenen Sexualität.
- Gute Kenntnisse der Strukturen der EJÖ und der Evangelischen Kirchen in Österreich, z. B.: Organisationsebenen, Hierarchien etc., jedoch kein Abhängigkeitsverhältnis zur EJÖ oder den EJs; gute Vernetzung zu Fachkreisen und Hilfsstellen intern und extern.
  Zur Vermeidung von Interessenskonflikten innerhalb der Organisation: Vertrauenspersonen sollten in der Lage sein, einen an sie herangetragenen Fall neutral und objektiv zu behandeln. Daher sollten sie keine Leitungsfunktion (ehrenamtlich oder hauptamtlich) innerhalb der Strukturen bekleiden, insbesondere keine Personalverantwortung.
  Um dies zu gewährleisten, kann man auch ein „Tandem-Modell" überlegen, d. h. eine Vertrauensperson kommt aus den eigenen, internen Reihen (gute Kenntnis der Strukturen) und eine zweite ist ein:e externe:r Expert:in. Die beiden müssen sich in jedem Fall abstimmen und gemeinsam entscheiden.

Aufgaben/Verantwortungen/Abgrenzungen der Vertrauenspersonen (VP):
VP sind erste Ansprechstelle für EJ-Mitarbeitende sowie Teilnehmer:innen, die einen Fall beobachtet/bemerkt haben. Sie beraten über das weitere Vorgehen (besonders, wenn unmittelbare Gefährdung für die Betroffenen besteht und sofort gehandelt werden muss). Die VP stehen im engen Austausch mit der meldenden Person. Sollten sich betroffene Personen direkt an die VP wenden, helfen sie den Betroffenen und/oder Geschädigten und vermitteln z.B. Kontakt zu Schutzstellen. Die VP stehen im engen Austausch mit dem:der EJÖ-Gewaltschutzbeauftragten (jedenfalls, wenn Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich ist) und der Ombudsstelle (in manchen Fällen Meldepflicht). Sie weisen die Bereitschaft auf, sich regelmäßig weiterzubilden und verfolgen aktuelle Diskussionen und Entwicklungen bzgl. Prävention und Gewaltforschung.

Arbeitszeit/Ressourcen:
Es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.
Die Arbeitszeit lässt sich schwer abschätzen. Wir gehen derzeit von durchschnittlich 8 Stunden pro Monat aus, wobei das nicht linear verlaufen wird, sondern im Anlassfall mehr sein wird und dann möglicherweise wochenlang gar keine Arbeit anfällt. Ob diese Einschätzung realistisch ist, muss regelmäßig (mind. 1x jährlich) evaluiert werden.
Von der EJÖ wird den Vertrauenspersonen eine eigene E-Mail-Adresse und gegebenenfalls – je nach Wunsch – eine eigene Telefonnummer und ggf. auch eigenes Telefon zur Verfügung gestellt. Etwaige anfallende Reisekosten und sonstige für die Tätigkeit nötige Auslagen werden von der EJÖ übernommen.

Kontakt: Ansprechperson bei Unsicherheiten ist der:die EJÖ-Gewaltschutzbeauftragte (GSB) unter gewaltschutz@ejoe.at.

7.7 GSR in einfacher Sprache

(Wird noch erarbeitet)

8 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Bundesjugendvertretung (BJV): Informationen und Materialien zum Thema Kinderrechte, z.B. Medienleitfaden Kinderrechte: https://bjv.at/kinder-jugend/kinderrechte/ (25.5.2024)

Bundeskanzleramt: Leitfaden Kinderschutzkonzept https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/jugend/bundesjugendfoerderung/bundes-jugendfoerderung-kinderschutz.html (25.5.2024)

Die möwe. Folder und Informationsmaterialien zum Download, z.B. Kinderrechte-Plakat: https://www.die-moewe.at/de/service#anpar3. Onlineberatung: https://die-moewe.assisto.online/ (25.5.2024)

EJÖ Gewaltschutz. Hier werden Infos zum Thema Gewaltschutz innerhalb der EJÖ gesammelt auffindbar und downloadbar sein. www.ej-gewaltschutz.at

Evangelische Kirchen in Österreich (EKiÖ) – Gewaltschutz. Hier werden Infos zum Thema Gewaltschutz innerhalb der Evang. Kirchen gesammelt aufrufbar und downloadbar sein. Auch das Meldeformular an die Ombudsstelle. www.evang.at/gewaltschutz (25.5.2024)

Evangelische Kirchen in Österreich (EKiÖ) – Gesetzestexte zum Gewaltschutz:
Rahmenrichtlinie: https://www.kirchenrecht.at/document/55821 (25.5.2024)
Verhaltenskodex: https://www.kirchenrecht.at/document/55822 (25.5.2024)

Gewaltinfo.at. Informationsseite des Bundeskanzleramts: Notrufnummern, Hilfseinrichtungen, Fachwissen, Rechtliches, … www.gewaltinfo.at (25.5.2024)

Katholische Jungschar Österreichs. Sehr ausführliche Kinderschutzrichtlinie und viele hilfreiche zusätzliche Materialien für die außerschulische Arbeit mit Kindern. https://www.jungschar.at/kinderschutz (25.5.2024)

Österreichischer Presserat. Grundsätze (Ehrenkodex) für die publizistische Arbeit. https://www.presserat.at/show_content.php?sid=3 (25.5.2024)

Schutzkonzepte.at. Anleitungen und Ansprechstellen für die Erstellung von Schutzkonzepten und Durchführung von Schulungen. https://www.schutzkonzepte.at/tutorial/ (25.5.2024)

SOS Kinderdorf Österreich (2018). Pädagogischer Qualitätsstandard für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und Grenzüberschreitungen. https://www.sos-kinderdorf.at/getmedia/ba9bbe0a-2c0f-4738-9f09-5c7f2e9326b6/2018-Standard-Umgang-mit-KWG-GU-bei-SOS-KD_2.pdf (25.5.2024)

UNICEF. Infos und Downloads zum Thema Kinderrechte. https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte/ (25.5.2024)

9 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND BEGRIFFSDEFINITIONEN

A.B. ..... Augsburger Bekenntnis („Lutherische Kirche“)

BGF ..... Bundesgeschäftsführung (= Bundesgeschäftsführer:in + Jugendpfarrer:in für Ö.)

Bundesgeschäftsführung ..... siehe „BGF“

DJL ..... Diözesanjugendleitung

EJ ..... Evangelische Jugend

EJÖ ..... Evangelische Jugend Österreich

EJÖ-Vertrauensperson ..... siehe „VP“

EKiÖ ..... Evangelische Kirchen in Österreich (A.B. und H.B.)

Gewaltschutzbeauftragte:r ..... siehe „GSB“

GSB ..... Gewaltschutzbeauftragte:r (wenn nur „GSB“ steht, ist GSB der EJÖ gemeint)

GSB der Gemeinde ..... Gewaltschutzbeauftragte:r der Pfarrgemeinde

GSR ..... Gewaltschutzrichtlinie der EJÖ (= dieses Dokument)

H.B. ..... Helvetisches Bekenntnis („Reformierte Kirche“)

JULÖ ..... Jugendleitung für Österreich (vom JURÖ gewähltes Leitungsgremium)

JURÖ ..... Jugendrat für Österreich (höchstes Gremium der EJÖ)

KSR ..... Kinderschutzrichtlinie (jetzt: „GSR“)

MA ..... Mitarbeiter:in(nen)

Ombudsstelle/Ombudsperson ..... Ombudsperson der EKiÖ

OKR ..... Oberkirchenrat

PT ..... Präventionstrainer:in

SoFrei ..... EJ-Sommerfreizeiten auf Diözesan- und Bundesebene

TN ..... Teilnehmer:in(nen)

Vertrauensperson ..... siehe „VP“

VP ..... österreichweite Vertrauensperson(en), auch „EJÖ-Vertrauenspersonen“ genannt